

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1918)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 14. Mai 1918.

Herr Grossrat!

Nach den eingelangten Protokollen sind Sie zum Mitglied des neuen Grossen Rates gewählt worden. Auf Grund der Staatsverfassung und entsprechend den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Grossratsreglementes vom 20. Februar 1907 laden wir Sie ein, sich **Montag den 3. Juni 1918**, nachmittags um 2¹/₂ Uhr, im Sitzungssaale des Grossen Rates auf dem Rathaus in Bern zur ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates einfinden zu wollen.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind:

1. Konstituierung der neuen Behörde.
2. Beeidigung des Regierungsrates.
3. Wahlen:
des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates,
der Wahlaktenprüfungskommission, der Justizkommission und der Staatswirtschaftskommission,
der besonderen Kommissionen für die bei dem Grossen Rat hängigen Geschäfte, nach § 29 des Grossratsreglementes,

des Bankpräsidenten der Kantonalbank,
des Präsidenten, von vierzehn Mitgliedern und
von fünf Ersatzmännern der kantonalen Rekurskommission,
des kantonalen Steuerverwalters.

4. Volksabstimmung vom 28. April 1918; Erhaltung des Resultates.
5. Zuteilung der Verwaltungszweige an die Direktionen, sowie der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates.
6. Allfällige andere Geschäfte dringender Natur.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Merz,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Verzeichnis der beim Grossen Rat anhängigen noch unerledigten Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz über die Wertzuwachssteuer.
2. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
3. Dekret betreffend das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.
4. Dekret betreffend teilweise Abänderung des § 35 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1906.
5. Dekret betreffend die Festsetzung der Vermögenssteueranteile der Gemeinden an Wasserkraften.
6. Dekret betreffend das Feuerwehrewesen.

Erste Sitzung.

Montag den 3. Juni 1918,

nachmittags 2¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Scherz.

Herr Regierungspräsident Merz eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren! Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Regierungsrat den neugewählten Grossen Rat auf den ersten Montag im Juni zu der ersten Session einzuberufen. Das ist durch Kreisschreiben vom 14. Mai 1918 geschehen. In diesem Kreisschreiben sind Ihnen die zur Behandlung kommenden Gegenstände, in erster Linie die Konstituierung der neuen Behörde, mitgeteilt worden. Zu ihrer Orientierung setze ich Sie in Kenntnis, dass inzwischen noch zwei Demissionen eingelangt sind, die zu Neuwahlen Anlass geben werden. Es sind das die Demission des Herrn Jenny als Handelsrichter und die Demission des Herrn Steiger als Ständerat.

Bis zur Bestellung des Büreaus des neuen Grossen Rates hat nach den bestehenden Vorschriften das älteste Mitglied des Rates die Verhandlungen zu leiten. Es ist dies Herr Grossrat Samuel Scherz, alt Armeninspektor, in Bern, geboren 1842. Ich ersuche Herrn Grossrat Scherz, als Alterspräsident den Vorsitz zu übernehmen und die Verhandlungen zu leiten.

Herr Scherz übernimmt den Vorsitz mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Meinen Wählern und dem von Ihnen wohl wenig beneideten Vorzug, das älteste Mitglied des Rates zu sein, verdanke ich die Ehre, zum Beginn der neuen Legislaturperiode Sie als Alterspräsident begrüßen zu dürfen.

Das Bernervolk hat ein Recht darauf, von seinen neugewählten obersten Behörden zu erwarten, dass die einzelnen Mitglieder bei den Beratungen und Beschlüssen nicht ihre persönlichen Interessen oder diejenigen ihrer Standesgenossen vor allem aus berücksichtigen, sondern das Gesamtwohl des Volkes in die erste Linie stellen. Sobald dieser Grundsatz als richtig anerkannt wird und wenn man weiss, dass die Masse des Volkes arm und mittellos ist, so kann es kaum fraglich sein, dass die Beratungen und Beschlüsse, sowie deren Ausführung in der Verwaltung, in der Gesetzgebung und namentlich auch in der Rechtspflege viel mehr vom sozialen Geist durchdrungen sein müssen, als es bisher der Fall war.

Zwei Monate nach der Eröffnungssitzung des neugewählten Grossen Rates vor vier Jahren begann der frevelhaft vom Zaun gerissene Krieg, der grösste Weltkrieg, den die Menschheit je erlebt, der die Völker und Länder in namenloses Elend gestürzt hat und noch immer wahnsinnig weiter wütet. Wir haben Gott sei Dank den menschenmordenden Krieg nicht im eigenen Land, aber der wirtschaftliche Krieg beschränkt die Lebensmöglichkeit unseres Volkes bereits in so hohem Grade, dass es bald nicht mehr zum Aushalten ist. Die Lage unseres Landes gleicht mehr und mehr der einer belagerten Festung. Da wirkt es denn provozierender als je, wenn die einen im empörendem Luxus schwelgen, im Ueberfluss zu leben haben und ihre zinstragenden Guthaben noch vermehren können, während die andern am Allernotwendigsten Mangel leiden. In der Stimmung unseres Volkes hat sich denn auch ein grosser Umschwung vollzogen, und es wäre nicht gut getan, wenn man diesen Umschwung einfach negieren wollte. In grossen Volkskreisen zu Stadt und Land versteht man es nicht — und das möchte ich wirklich beachtet wissen — dass in solchen Zeiten geriebene Geschäftsleute und Erwerbsgesellschaften mit dem Handel und der Produktion der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse Riesengewinne einheimsen können, und es wird als Pflicht der Behörden erachtet, solchem Reichwerden energisch Abbruch zu tun, statt ihm etwa noch Vorschub zu leisten. Die Herren Diplomaten haben uns den schrecklichsten aller bisherigen Kriege heraufbeschworen. Er ruft mit eiserner Notwendigkeit einer bessern Wirtschaftsordnung, in welcher die Förderung des gemeinschaftlichen Wohlergehens aller Volksgenossen oberster Grundsatz sein wird, wobei Stadt und Land, Konsument und Produzent sich wohl befinden und gedeihen und wo statt Eigennutz und Hass Liebe und Gemeinnützigkeit von den Herzen Besitz ergreifen werden. Das ist sicher sehr nötig. Gott gebe uns allen zum guten Willen des gegenseitigen Helfens und Verstehens, den ich bei Ihnen allen voraussetze, auch das Gelingen, damit das Bernervolk auch fernerhin das kräftigste Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft sein und bleiben möge!

Die Amtsdauer des Alterspräsidenten ist glücklicherweise sehr kurz bemessen. Er hat vor allem aus dafür zu sorgen, dass die definitive Konstituierung des neuen Grossen Rates möglichst rasch vor sich gehe. Ich hoffe und es ist auch sicher anzunehmen, dass in diesem Moment der Konstituierung des Rates keine grossen Diskussionen weder über die eine noch die andere Frage stattfinden werden, so dass es sehr rasch heissen wird: Scherz beiseite! (Heiterkeit.)

Als provisorische Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten die Herren Häsler, Salchli, Gobat und v. Müller bezeichnet.

Es folgt der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 208 anwesende Mitglieder, nämlich die Herren:

Aebi, Hans, Fabrikant, in Burgdorf.
 Aellig, Gilgian, Hotelier, in Adelboden.
 Aeschlimann, Gottfried, Tierarzt, in Sumiswald.
 Albiertz, Adolphe, employé aux C.F.F., à Porrentruy.
 Albrecht, Julius, Fürsprecher, in Biel.
 von Allmen, Chr., Hotelier, in Lauterbrunnen.
 Balmer, Paul, Prog.-Lehrer, in Nidau.
 Bangerter, Fritz, Landwirt, in Busswil im Seeland.
 Baumgartner, Johann, Landwirt, in Stettlen.
 Bechler, Paul, négociant, à Moutier.
 Béguelin, Jules-Arthur, secrétaire ouvrier, à Tramelan-dessous.
 Berger, Albert, Kaufmann, in Langnau i. E.
 Berner, Albert, Geschäftsführer, in Bern.
 Beuret, Charles, agriculteur, au Bémont.
 Beutler, Fritz, Zivilstandsbeamter, in Heimenschwand.
 Dr Biehly, Hans, Arzt, in Kandersteg.
 Bieri, Alfred, Monteur, in Bern.
 Binggeli, Robert, Wirt, in Schwarzenburg.
 Blum, Gottl., Holzhändler, in Niederscherli.
 Bohner, Hans, Handelsmann, in Arch.
 Dr Boinay, Joseph, avocat, à Porrentruy.
 Bösch, Johann, Notar, in Thierachern.
 Bösiger, Joh., Landwirt, in Wanzwil.
 Boss, Adolf, Hotelier, in Grindelwald.
 Boss, Adolf, Lehrer, in Sigriswil.
 Boss, Kaspar, Hotelier, in Wilderswil.
 Dr Brand, Ernst, Fürsprecher, in Bern.
 Bratschi, Fritz, tailleur, à Reconvilier.
 Brügger, Peter, Gemeindeschreiber, in Innetkirchen.
 Bucher, Adolf, Sekretär des Metallarbeiterverbandes, in Thun.
 Bühler, Gottl., Notar, in Frutigen.
 Bühlmann, Friedrich, Sohn, Fürsprecher, in Grosshöchstetten.
 Burger, Otto, propriétaire, à Delémont.
 Burkhalter, Joh., Gutsbesitzer, in Hasle b. B.
 Bütikofer, Ernst, Lehrer, in Biel.
 Chopard, Jacques, secrétaire ouvrier, à Bienne.
 Choulat, Edmond, avocat, à Porrentruy.
 Cléménçon, Georges, fabricant, à Moutier.
 Comment, Joseph, fabricant, à Courgenay.
 Cortat, Joseph, agriculteur, à Courrendlin.
 Cueni, Ignaz, Steinhauermeister, in Röschenz.
 Dubach, Joh., Kaufmann, in Münsingen.
 Dübi, Paul, Notar, in Thun.
 Düby, Emil, Generalsekretär des V. S. E. A., in Bern.
 Dürr, Karl, Sekretär des Gewerkschaftsbundes, in Bern.
 Dr Dürrenmatt, Hugo, Fürsprecher, in Herzogenbuchsee.
 Eberhardt, J. E., Tierarzt, in Worb.
 Egger, Walter, Kaufmann, in Aarwangen.
 Eggimann, Jakob, Gerbermeister, in Zollbrück.
 Engel, Max, Rebbesitzer, in Twann.
 Fankhauser, Daniel, Landwirt, in Trub.
 v. Fischer, F., Burgerratspräsident, in Bern.
 Flückiger, Andreas, Landwirt, in Lünisberg.
 Forestier, Léon, Konsumangestellter, in Bern.

Freiburghaus, Jakob, Landwirt, in Spengelried.
 Frutiger, Jakob, Gemeindepräsident, in Hilterfingen.
 Gaudard, Paul, städt. Beamter, in Bern.
 Gerber, Arnold, Kaufmann, in Signau.
 Gerber, Christian, Landwirt, in Langnau i. E.
 Giaugue, Auguste, buraliste postal, à Prêles.
 Girod, Eugène, agriculteur, à Champoz.
 Glanzmann, G., Landwirt, in Affoltern i. E.
 Glaser, Alfred, Landwirt, in Belp.
 Glauser, Fritz, Landwirt, in Oberlindach.
 Glur, Arnold, Tierarzt, in Erlenbach i. S.
 Gnägi, Gottfried, Landwirt, in Schwadernau.
 Dr Gobat, Serge, avocat, à Delémont.
 Grimm, Robert, Redaktor, in Bern.
 von Grünigen, Robert, Notar, in Saanen.
 Gürtler, Albert, rentier, à Delémont.
 Gurtner, Joh., Landwirt, in Uetendorf.
 Gyger, Fritz, Landwirt, in Gampelen.
 Hadorn, Jakob, Notar, in Spiez.
 Hamberger, Karl, Pyrotechniker, in Oberried a. B.-S.
 Häni, Fritz, Wirt, in Suberg.
 Hartmann, Johann, Tramführer, in Bern.
 Häslar, Gottlieb, Baumzüchter, in Einigen bei Spiez.
 Hess, Friedr. Rob., Gutsbesitzer, in Dürrenroth.
 Hess, Friedr., Landwirt, in Melchnau.
 Hiltbrunner, Paul, Gutsbesitzer, in Eriswil.
 Hofer, Adolf, Zugführer, in Biel.
 Hofer, Hans, Landwirt, in Utzenstorf.
 Hurni, Albert, Lehrer, in Bern.
 Hutmacher, Joh., Landwirt, in Gysenstein.
 Jakob, Ernst, Lokomotivführer, in Port.
 Jenny, Johann, Landwirt, in Worblaufen.
 Jenzer, Gottfried, Landwirt, in Bützberg.
 Ilg, Konrad, Metallarbeitersekretär, in Bern.
 Imboden, Friedr., Landwirt, in Unterseen.
 Ingold, Fritz, Landwirt, in Lotzwil.
 Ingold, Jak., Landwirt, in Nieder-Wichtrach.
 Dr Jobin, Xavier, inspecteur d'assurances sur la vie, à Porrentruy.
 Jost, Gottlieb, Tierarzt, in Wangen a. A.
 Iseli, Jakob, Gutsbesitzer, in Grafenried.
 Junod, Charles, maître secondaire, à Tavannes.
 Kammer, Gottfr., Landwirt, in Wimmis.
 Kammermann, Hans, Landwirt, auf dem Dentenberg.
 Keller, Maurice, gérant, à Bassecourt.
 Keller, Samuel, Landwirt, in Rüegsauschachen.
 Kilchenmann, Karl Joh., Gutsbesitzer, in St. Niklaus bei Koppigen.
 Klening, Samuel, Landwirt, in Vinelz.
 Kobel, Bendicht, Gutsbesitzer, in Hettiswil.
 König, Johann, Lehrer, in Madiswil.
 Kuster, Peter, Hotelier, in Brienz.
 Langenegger, Chr., Gutsbesitzer, in Lützelflüh.
 Lanz, Fritz, alt Amtsschreiber, in Roggwil.
 Lanz, Gottfr., Sägereibesitzer, in Rohrbach.
 Lardon, Paul, fabricant, à Court.
 Laubscher, Otto, Buchhalter, in Täuffelen.
 Lauper, Gottfried, Landwirt, in Seedorf.
 Lehner, Fritz, Schriftsetzer, in Thun.
 Lenz, Albert, Handelsmann, in Biglen.
 Leuenberger, Ernst, Beamter der S. B. B., Freiestrasse 27, in Bern.
 Leuenberger, Jakob, Fabrikant, in Huttwil.

- Lory, Ernst, Notar, in Stalden i. E.
 Luterbacher, Joseph, industriel, à Reuchenette.
 Lüthi, Paul, Drahtzieher, in Bözingen.
 Lüthy, Emile, Chauffeur aux C.F.F., à Bienne.
 Maurer, Emil, Notar, in Laupen.
 Masshardt, Rudolf, Landwirt, in Mühlethurnen.
 Meef, Rud., Sekretär des Metallarbeiterverbandes, in Bern.
 Merguin, Achille, notaire, à Porrentruy.
 Meusy, Louis, fabricant, à Buix.
 Messerli, Friedr., Sägereibesitzer, in Bümpliz.
 Meyer, Constant, marchand de bois, à Undervelier.
 Meyer, Jakob, Notar, in Langenthal.
 Dr Michel, Friedr., Fürsprecher, in Interlaken.
 Morgenthaler, Otto, Fürsprecher, in Burgdorf.
 Dr Mosimann, Ernst, Arzt, in Burgdorf.
 Mühlemann, Joh., Notar, in Meiringen.
 Müller, Chr., Metzgermeister, in Wikartswil.
 Müller, David, Landwirt, in Weissenbach bei Boltigen.
 Müller, Gottfried, Baumeister, in Bargaen.
 Müller, Gustav, Gemeinderat, in Bern.
 Müller, Hans, Landwirt, in Aeschi b. Sp.
 v. Müller, Richard, Gutsbesitzer, in Hofwil.
 Münch, Eugen, Parteisekretär, Kapellenstr. 16, in Bern.
 Neuenschwander, Alfred, Landwirt, in Rünkhofen, Bowil.
 Neuenschwander, Gottl., Handelsmann, in Oberdiessbach.
 Nicol, Pierre, aubergiste, à Porrentruy.
 Niklaus, Jakob, Landwirt, in Hindelbank.
 Nyffeler, Gottfried, Fabrikant, in Kirchberg.
 Paratte, Joseph, agriculteur, au Noirmont.
 Périat, Ernest, marchand de vin, à Fahy.
 Peter, Arnold, Fürsprecher, in Aarberg.
 Pfister, Hans, Fürsprecher, in Bern.
 Pulfer, Rudolf, Verwalter, in Kühlewil.
 Ramstein, Adolf, Gemeindeschreiber, in Ritzenbach.
 Reichenbach, Fritz, Handelsmann, in Gstaad.
 Reist, Joh. Friedr., Sek.-Lehrer, in Bümpliz.
 Dr Ribeaud, Alfred, avocat, à Porrentruy.
 Rohrbach, Julius, Landwirt, in Rüeggisberg.
 Roth, Hans, Sek.-Lehrer, in Interlaken.
 Rothen, Fritz, Landwirt, in Wynigen.
 Ruch, Karl, Landwirt, Unterhochfeld, Lauperswil.
 Rufener, Gottfried, Fabrikant, in Langenthal.
 Rufer, Ad., Landwirt, in Schönbühl.
 Ryser, Emile, secrétaire ouvrier, à Bienne.
 Salchli, Albert, Schalenmacher, in Brügg bei Biel.
 Schenk, Ernst, Gemeindeschreiber, in Muri b. B.
 Schierz, Samuel, alt Armeninspektor, in Bern.
 Schlumpf, Jacques, Sekretär des Typographenbundes, in Bern.
 Schlumpf, Jakob, Verwalter, in Bern.
 Schlup, Erwin, Fabrikant, in Lengnau (B.).
 Schmutz, Rud., Landwirt, in Oberbalm.
 Schneeberger, Oskar, Gemeinderat, in Bern.
 Schneider, Jak., Müller, in Bätterkinden.
 Scholer, Louis, Fürsprecher, in Laufen.
 Schönmann, Jak., Landwirt, in Niederbipp.
 Schwarz, Fritz, directeur, à Tramelan-dessus.
 Segesser, Gottfried, Notar, in Büren a. A.
 Seiler, Friedrich, Wirt, in Bönigen (im Sommer Wengernalp).
 Siegenthaler, Fritz, Landwirt, in Trub.
 Siegfried, Gérald, notaire, à Delémont.
 Stähli, Jakob, Landwirt, in Schüpfen.
 Stampfli, Jak., Landwirt, in Rumisberg.
 Staudenmann, Ernst, Posthalter, in Ostermundigen.
 Stauffer, Karl, Wirt, in Thun.
 v. Steiger, Eduard, Fürsprecher, in Bern, Weisenhausplatz 4.
 Stettler, Hans, städt. Beamter, in Bern.
 Steuri, Fritz, Handelsmann, in Leissigen.
 Stoller, Christian, Kassenverwalter, in Frutigen.
 Strahm, Henri, imprimeur, à Cormoret.
 Stucki, Fritz, Fabrikant, in Steffisburg.
 Thomet, Fritz, Konsumverwalter, in Bern.
 Thönen, Gottlieb, Landwirt, in Frutigen.
 Trachsel, Gottfried, Notar, in Wattenwil.
 Triponez, Paul, agriculteur, aux Breuleux.
 Tritten, Gottfried, Handelsmann, in Lenk.
 Vuille, Ernest, fabricant d'horlogerie, à Tramelan-dessus.
 Walther, Alfred, chef d'atelier, in Biel.
 Weber, Johann, Trambilleteur, in Biel.
 Weber, Rudolf, Landwirt, in Grasswil.
 Weibel, Paul, Fabrikant, in Lyss.
 Wenger, Rudolf, Landwirt, in Albligen.
 Widmer, Alfred, Landwirt, in Heimiswil.
 Winzenried, Chr., Landwirt, in Herzwil.
 Wittwer, Albert, Gipser, in Bern.
 Wüthrich, Emil, Wirt, in Riggisberg.
 Wytttenbach, Rudolf, Landwirt, in Kirchdorf.
 Zbinden, Chr., Gutsbesitzer, in Guggisberg.
 Zesiger, Alexander, Wirt, in Eggiwil.
 Ziegler, Alb., Fabrikant, in Grellingen.
 Zimmermann, F., Buchdrucker, in Bern.
 Zingg, Karl, Arbeitersekretär, in Bern.
 Zurbuchen, Hans, Fürsprecher, in Interlaken.
 Zürcher, Fritz, Landwirt, in Wasen i. E.
 Zwahlen, Joh., Handelsmann, in Rüscheegg.
- Abwesend sind 8 Mitglieder, nämlich die Herren:
 Berger, Christ., Zivilstandsbeamter, in Schwarzenegg.
 Donzé, Cyprien, horloger, à St-Imier.
 Hochuli, Rudolf, Fabrikant, in Erlach.
 Jeanneret, Robert, industriel, à St-Imier.
 Moor, Karl, Redaktor, in Bern.
 Müller, Albert, doreur, à Villeret.
 Robert, René, secrétaire ouvrier, à St-Imier.
 Schüpbach, Hermann, Fürsprecher, in Thun.
- Die Herren Berger (Schwarzenegg) und Schüpbach lassen ihre Abwesenheit entschuldigen.
- Zur Verlesung gelangt der
- Vortrag des Regierungsrates über die Erneuerungswahlen in den Grossen Rat.**
- Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:
- In Ausführung der Bestimmung des Art. 21 der Staatsverfassung hat der Regierungsrat durch Beschluss vom 2. Februar 1918 die Wahlen für die

Gesamterneuerung des Grossen Rates angeordnet auf Sonntag den 28. April 1918, allfällige Stichwahlen auf Sonntag den 12. Mai 1918.

Von den gemäss Dekret vom 11. März 1914 betr. das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise zu treffenden 216 Wahlen kamen am ersten Wahltag 195 zustande. Von den 195 Gewählten hatten 187 das absolute Mehr erreicht resp. überschritten, während 8 auf Grundlage des § 31 des Dekretes vom 22. November 1904 als mit dem relativen Mehr gewählt erklärt wurden. Im 11. Wahlkreis, Thun, kamen von vier Wahlen nur eine, im 49. Wahlkreis, Nidau, nur zwei, im 19. Wahlkreis, Köniz, und im 51., Biel, gar keine zustande. Im 51. Wahlkreis, Biel, sah sich der Regierungsrat angesichts der nahe an das absolute Mehr heranreichenden Stimmenzahl von zwei Kandidaten, der vorliegenden Unsicherheit in der Bewertung eines Stimmzettels, sowie der zu vermutenden Fehler in der Zählerarbeit der Wahlausschüsse veranlasst, eine Nachprüfung der Wahlzettel anzuordnen. Diese Nachprüfung ergab für einzelne Kandidaten eine Verschiebung, der in den Wahlprotokollen ausgewiesenen Ziffern, zugleich aber auch die Bestätigung der Tatsache, dass keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht hatte. Die im ersten Wahlgang nicht zustande gekommenen Wahlen wurden in den Stichwahlen nachgeholt.

Nach den Ergebnissen der beiden Wahlgänge zählt der Grosse Rat der neuen, neunzehnten Verwaltungsperiode 150 Mitglieder, welche ihm schon in der abgelaufenen angehört haben, und 66 neue Mitglieder. Die Wahlen haben sich überall in Ruhe und Ordnung vollzogen; einige unbedeutende Verstösse gegen die Wahlvorschriften wurden, soweit sie dem Regierungsrat zur Kenntnis kamen, untersucht und in angemessener Weise geahndet.

Gegen die Wahlen sind folgende Einsprachen erhoben worden:

1. Aus dem 13. Wahlkreis, Thierachern, lief eine Wahleinsprache ein gegen das Wahlergebnis der Grossratswahlen vom 28. April 1918, unterzeichnet von Otto Burckhardt, Schmied in Uetendorf. Die Einsprache ist datiert vom 7. Mai und auf der Staatskanzlei eingelaufen am 8. Mai 1918. Sie ist also verspätet, da die achttägige Einsprachsfrist (§ 38 des Dekretes vom 22. November 1904) mit dem 6. Mai abgelaufen ist. Der Rekurrent behauptet zwar, die Einsprachsfrist beginne erst zu laufen mit der Publikation des Wahlergebnisses und diese Publikation sei erst im «Anzeiger für den Amtsbezirk Thun» vom 3. Mai erfolgt, die Einsprache sei also rechtzeitig erhoben worden. Dieser Schluss geht aber fehl, denn der § 38 des Dekretes vom 22. November 1904 macht den Beginn der Beschwerdefrist vom Datum des Wahltages abhängig und nicht vom Datum einer Publikation, welche letztere für die Grossratswahlen überhaupt nicht vorgesehen ist (vgl. § 34 des Dekretes vom 22. November 1904). Kann also auf diesen Rekurs, soweit er Kassation der Wahlen verlangt, wegen verspäteter Einreichung nicht mehr eingetreten werden, hat der Regierungsrat doch Anlass genommen, gemäss § 37, Absatz 2, des Dekretes vom 22. November 1904 Erhebungen anzuordnen über die Art und Weise, wie von einem Wahlausschuss des Wahlkreises Thierachern die Vorschriften des Wahlverfahrens gehandhabt worden sind. Diese Untersuchung ist zur Stunde noch nicht abgeschlossen; sie

wird gegebenenfalls zu einem Einschreiten des Regierungsrates gegen den betr. Wahlausschuss führen.

2. Aus dem Wahlkreis 42, Kirchberg, ist innert nützlicher Frist eingelaufen eine Einsprache des Gemeinderates von Bärswil (unterzeichnet «Namens des Gemeinderates» vom Gemeindepräsidenten), welche sich richtet «gegen das Wahlergebnis vom 28. April betreffend die Grossratswahlen». Begründet wird die Einsprache mit der Vermutung des Wahlausschusses, es habe das Militär der Gemeinde Bärswil sich doppelter Stimmabgabe schuldig gemacht und es seien einige Vollmachten gefälscht.

Die Erhebungen über die zwei Beschwerdepunkte haben folgendes ergeben:

Bei den Wahlen und Abstimmungen vom 28. April wurden im Abstimmungskreis Bärswil im ganzen 9 Ausweiskarten mit Stellvertretungsvollmachten abgegeben; davon lauteten 8 Vollmachten auf den Stellvertretungsgrund der Abwesenheit im Militärdienst. Von den Ausstellern dieser 8 Vollmachten figurieren 7 nicht auf den Wählerlisten ihrer militärischen Einheit; sie haben also nur auf dem Wege der Vollmachterteilung gestimmt und fallen für den Verdacht der doppelten Stimmabgabe ausser Betracht. Einer dieser Wehrmänner jedoch, der sich bei der Stimmabgabe in Bärswil hat vertreten lassen, hat auch noch persönlich bei seiner Einheit gestimmt; er hat also zwei Mal gestimmt. Angesichts der Stimmverhältnisse zwischen den als gewählt erklärten Kandidaten des Wahlkreises Kirchberg und den nicht gewählten Kandidaten hat jedoch diese eine Stimme keinen Einfluss, so dass von einer Kassation abgesehen werden kann.

Ueber die Frage, ob der Wehrmann, der sowohl durch Stellvertretung in Bärswil, als persönlich bei der Einheit gestimmt hat, schuldhafterweise die doppelte Stimmabgabe vornahm und sich damit des Wahlbetruges schuldig machte oder ob eine nicht schuldhaftige Unregelmässigkeit vorliegt, werden weitere Erhebungen durchgeführt, die zurzeit noch nicht abgeschlossen sind.

3. Aus dem 50. Wahlkreis, Erlach, lief innerhalb nützlicher Frist eine Einsprache ein von Sek.-Lehrer P. Geissler gegen die Wahl des als dritter gewählten Kandidaten, Fabrikanten R. Hochuli in Erlach; in einer weiteren Eingabe verlangten P. Geissler und zwei Mithafte eine Untersuchung über den Grund des verspäteten Eintreffens der besonders dem Kandidaten Hochuli günstigen militärischen Wahlprotokolle, sowie eine Nachzählung des gesamten Wahlmaterials. Mit der Vornahme der verschiedenen Erhebungen wurde vom Regierungsrat die Staatskanzlei beauftragt. Die vorab durchgeführte Nachprüfung des gesamten Wahlzettelmateriale ergab nur geringe Abweichungen von den Protokollen der Wahlausschüsse. Sowohl nach den Protokollen der Wahlausschüsse, als nach dem Ergebnis der Nachprüfung haben die erstgewählten F. Gyger und S. Klening das absolute Mehr überschritten; ferner haben Stimmen erreicht: R. Hochuli 484, R. Hagen 472 (Ergebnis nach Zusammenstellung der Protokolle Hochuli 482, Hagen 471).

Zu bemerken ist noch, dass nach dem Ergebnis der amtlichen Prüfung in den Abstimmungskreisen Siselelen und Vinelz je ein Wahlzettel mehr eingelaufen ist, als Ausweiskarten abgegeben wurden: Siselelen 82 Ausweiskarten, 83 Wahlzettel; Vinelz 104 Ausweis-

karten, 105 Wahlzettel. Die auf Verlangen der Staatskanzlei in Siselen und Vinelz (resp. Erlach) durchgeführte Nachzählung der Ausweiskarten hat wieder die gleichen Zahlen ergeben, so dass man hier vor einer Unregelmässigkeit steht, für die eine Erklärung nicht vorliegt. Die Differenz ist immerhin nur gering und würde auch bei Annahme der ungünstigsten Folge eine Aenderung in der Reihenfolge der Stimmenzahlen der Kandidaten nicht herbeiführen. (Wahrscheinlich rührt die Differenz davon her, dass an beiden Orten in einem Kuvert zwei Wahlzettel lagen, von denen der eine vom Wahlausschuss nicht als «Doppel» oder «ungültig» gekennzeichnet wurde, so dass er bei der Nachzählung mangels eines Anhaltspunktes als gültig behandelt und gezählt werden musste). Ein vom Rekurrenten angeführter Grund von Wahlbeeinflussung, angeblich begangen gegenüber einem Stimmberechtigten der Gemeinde Tschugg durch ein Mitglied des dortigen Wahlausschusses, hat sich als durchaus belanglose Unterredung zwischen zwei Bekannten erwiesen, die keinerlei Einfluss auf das Wahlergebnis hatte.

Bezüglich der Behauptung, dass die Wahlprotokolle einzelner militärischer Einheiten, welche besonders für den Kandidaten Hochuli günstige Ergebnisse geliefert hätten, verspätet bei der Staatskanzlei eingetroffen seien, ist folgendes festzustellen:

Für die Wahlen im Wahlkreis Erlach wurden in sechs militärischen Einheiten Stimmen abgegeben; in fünf von diesen Einheiten halten sich die Stimmen zwischen Hochuli und Hagen mit 1 zu 1, 3 zu 2, 1 zu 0, und 4 zu 2 ungefähr die Wage; einzig in einem Truppenkörper, Bat. 26, war das Stimmenverhältnis zwischen Hochuli und Hagen so (21 zu 6), dass allenfalls von einer für R. Hochuli besonders günstigen Zahl gesprochen werden kann. Die Wahlprotokolle dieses Truppenkörpers sind auch zuletzt eingelangt (am Donnerstag den 2. Mai, also am 4. Tage nach dem Wahltage). Auf eine Anfrage hin hat aber der Kommandant des Bat. 26 über die Ursache der Verspätung ausreichende Auskunft gegeben. Es wurde nach diesem Bericht auch in diesem Bataillon die Wahlverhandlung zur vorgeschriebenen Zeit durchgeführt und nur die Absendung des Materials hatte sich verzögert. Auch dieser Beschwerdepunkt kann somit als bedeutungslos betrachtet werden.

Ein dritter Beschwerdepunkt betrifft Farbe und Format der ausseramtlichen Wahlzettel. Bei Nachprüfung des Wahlzettelmateriale fanden sich neben den amtlichen Wahlzetteln auch ausseramtliche gedruckte Wahlzettel vor, und zwar drei Sorten. Das eine dieser ausseramtlichen Formulare, lautend auf die Kandidaten Gyger und Klening, ist in Farbe und Format ziemlich genau dem amtlichen Wahlzettel entsprechend und gibt zu Beanstandung nicht Anlass; die beiden andern, lautend auf R. Hochuli, allein, sowie auf R. Hochuli, F. Gyger und S. Klening, zeigen eine ins Gelbliche gehende Abweichung von der Farbe des amtlichen Formulars; auch im Format zeigt sich eine Differenz von ca. $\frac{1}{2}$ cm nach der Breite und nach der Länge. Es fragt sich nun, ob diese Abweichungen in Farbe und Format als so bedeutend anzusehen sind, dass durch sie das Geheimnis der Stimmgebung verletzt wird. Eine Vergleichung der beiden angefochtenen Formulare mit dem amtlichen Formular lässt auf den ersten Blick erkennen, dass man es mit zwei verschiedenen Zetteln

zu tun hat. Ins Auge springt namentlich der Unterschied der Farbe, während der Unterschied der Ausmasse weniger stark auffällt. Sicher ist, dass ein auf die Unterschiede eingestelltes Auge, z. B. dasjenige eines Mitgliedes eines Parteikomitees, den Unterschied herausfindet und ihn festhalten kann, auch wenn ein einzelnes Formular vorliegt; aber auch Uneingeweihte werden bei genauerem Zusehen den Unterschied merken. Die Garantie der geheimen Stimmabgabe ist also durch diese Verschiedenheiten gefährdet. Ist aber diese Gefährdung gegeben, so hält der Regierungsrat dafür, dass die Aufhebung einer unter diesen Umständen erfolgten Wahl erfolgen muss, auch wenn eine wirkliche Verletzung des Geheimnisses der Stimmabgabe im konkreten Falle nicht nachgewiesen ist. Die Zahl der verwendeten angefochtenen Formulare spielt deshalb auch keine Rolle. Bei der Frage nach der Geheimhaltung der Stimmabgabe, von der die Freiheit der Stimmabgabe abhängt, hält der Regierungsrat eine strenge Auslegung der Vorschriften am Platze; er befindet sich in dieser heute vertretenen Auffassung übrigens in Uebereinstimmung mit seiner bisherigen Praxis (s. Entscheide des Regierungsrates i. S. Wegmüller vom 13. September 1910, Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Jahrg. 1910 Nr. 172 und die dazu dienenden Akten der Gemeindedirektion, sowie Entscheid des Regierungsrates vom 12. Juni 1912 in dem Beschwerdestreit Scholer betr. die Wahlen in der Einwohnergemeinde Laufen vom 4. Februar 1912 und die zudienenden Akten der Gemeindedirektion; liegen bei den Rekurs-Akten). Es ist immerhin zuzugeben, dass es Sache der persönlichen Abschätzung ist, ob die in Frage stehenden Stimmzettel den Vorschriften des § 23 des Wahldekretes vom 22. November 1904 genügen oder nicht. Für den Regierungsrat besteht aber kein Grund, von seiner bisherigen Praxis abzuweichen.

4. Aus dem 54. Wahlkreis St-Imier, ist innert nützlicher Frist eine Wahleinsprache von 24 Bürgern eingelaufen, welche die Kassation von sämtlichen vier am 28. April getroffenen Wahlen verlangt. Die Einsprache stützt sich einmal auf die Tatsache des Bruches eines von den drei politischen Parteien des Wahlkreises geschlossenen Wahlabkommens durch zwei von diesen drei Parteien. Dieser Bruch in letzter Stunde wird von den Rekurrenten als unloyale Handlung gekennzeichnet, welche die Nichtwahl von zweien der vier Kompromisskandidaten zur Folge gehabt habe. In ihrer Vernehmlassung bestreiten die Vertreter der beiden vom Wahlabkommen zurückgetretenen Parteien die Illoyalität ihres Vorgehens, das seinerseits durch Illoyalitäten von anderer Seite provoziert worden sei. Allein dieser Tatsachenkomplex bildet keinen Kassationsgrund; der Bruch des Wahlabkommens kann moralisch und politisch so oder so gewertet werden, rechtliche Bedeutung hat er schon deshalb nicht, weil die Parteien niemals die Gesamtheit oder einen Teil der Stimmberechtigten an ein Abkommen binden können. Die Rekurskläger führen als weiteren Kassationsgrund eine starke Verschiedenheit der zur Verwendung gelangten ausseramtlichen Wahlzettel vom amtlichen Formular an. Solche ausseramtliche Wahlzettel, tragend die Namen A. Müller, C. Donzé, R. Robert und R. Jeanne-rot, kamen am 28. April im Wahlkreis St-Imier wirklich zur Verwendung. Wie viele, wurde nicht un-

tersucht, da eine amtliche Nachprüfung des gesamten Wahlzettelmaterials nicht verlangt und auch nicht von Amtes wegen angeordnet worden war, da ja das Zahlenverhältnis als solches nicht angefochten war. Es wurde nur probeweise das Wahlzettelkuvert der Gemeinde Sonvilier geöffnet und festgestellt, dass unter den Wahlzetteln dieser Gemeinde sich über 70 der beanstandeten ausseramtlichen Formulare vorfinden (von total 147 Wahlzetteln).

Auch in diesem Falle sticht das beanstandete ausseramtliche Formular durch sein ins Gelbliche gehendes Weiss und durch kleine Abweichungen im Format vom amtlichen Formular ab. Auch hier ist einer jeden Person, zumal einem Eingeweihten, ohne weiteres möglich, das ausseramtliche vom amtlichen Formular zu unterscheiden. Es trifft deshalb für diesen Fall das gleiche zu, was im Rekursfall Erlach ausgeführt worden ist und auf was der Kürze halber verwiesen wird.

Auch in diesem Falle wird wegen Verletzung der Garantie für die Geheimhaltung der Stimmabgabe Kassation der Wahlen beantragt.

5. Aus dem 55. Wahlkreis, T a v a n n e s, ist ein Kassationsbegehren gegenüber den sämtlichen, am 28. April 1918 getroffenen vier Wahlen eingelangt, unterzeichnet von 5 Bürgern. Dieses Gesuch trägt das Datum des 6. Mai 1918; es ist jedoch erst am 8. Mai 1918 auf der Staatskanzlei per Post eingetroffen und das Briefkuvert trägt den Poststempel des 7. Mai. Die Grossratswahlen fanden am 28. April statt, die Einspruchsfrist (8 Tage vom Abstimmungs- oder Wahltag an gerechnet, § 38 des Dekretes vom 22. November 1904) lief demnach mit dem 6. Mai ab. Die Einsprache ist somit verspätet eingelangt und nicht mehr zu berücksichtigen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Regierungsrat:

1. Es seien gemäss § 7 des Grossratsreglementes vom 20. Februar 1907 ohne weiteres sämtliche unbeanstandeten Wahlen als gültig zu erklären.
2. Ebenso seien als gültig zu erklären die Wahlen im Wahlkreis 13, Thierachern, im Wahlkreis 42, Kirchberg, und im Wahlkreis 55, Tavannes, und es seien die gegen diese Wahlen eingereichten Einsprachen im Sinne der Erwägungen abzuweisen resp. nicht darauf einzutreten.
3. Es sei als ungültig zu erklären: die Wahl des Kandidaten Hochuli im Wahlkreis 50, Erlach, und die Wahl der Kandidaten Robert, Donzé, Jeanneret und Müller im Wahlkreis 54, St-Imier.

Bern, den 21. Mai 1918.

Für die Staatskanzlei
der Staatsschreiber
(sig.) Rudolf.

* * *

Bericht der Staatskanzlei zum
Nachtrag zum Wahlrekurs Geissler gegen die Grossratswahlen in Erlach.

Am 23. Mai überbrachte P. Geissler persönlich auf die Staatskanzlei einen Nachtrag zu seinem Wahlrekurs vom 6. Mai. In diesem Wahlrekurs wird behauptet, die Wahlakten der Gemeinde Vinelz seien unversiegelt der Staatskanzlei eingesandt worden.

Zu diesem «Nachtrag» ist vorerst die Frage aufzuwerfen, ob er überhaupt noch in Betracht gezogen werden kann, da er nach Ablauf der Rekursfrist erhoben wird.

Materiell ist zu bemerken, dass die Wahlzettel der Gemeinde Vinelz (diese meint P. Geissler wohl, wenn er von Wahlakten spricht) der Staatskanzlei im amtlichen grünen Kuvert eingepackt zugehen. Da s. Z. bei Anlass der Erhebungen zum Rekurs Geissler diese Kuverts zum Zwecke der Nachzählung der Zettel geöffnet wurden, ist das Kuvert noch heute offen. Der Angestellte, welcher s. Z. bei der Nachprüfung die Kuverts öffnete, kann sich heute nicht mehr daran erinnern, ob gerade das Kuvert von Vinelz offen oder verschlossen war. Er erklärte aber, er habe die Erinnerung so, dass alle Kuverts in Ordnung verschlossen waren, als er sie öffnete. Das betr. Kuvert trägt heute noch die Spuren, dass es einmal verschlossen gewesen ist (bei den Rekursakten). Spuren von Versiegelung trägt es allerdings nicht; es wäre also in Vinelz der Vorschrift des § 29 des Dekretes vom 22. November 1904 nicht Rechnung getragen worden. Dies kommt aber sehr häufig vor.

Im vorliegenden Falle hat die ganze Frage aber wenig oder keine Bedeutung, weil die Nachzählung der Zettel ergeben hat, dass die Wahlprotokolle von Vinelz die richtigen Angaben enthalten (die Nachzählung ergab eine Differenz von einer Stimme für einen Kandidaten und speziell für die Kandidaten Hochuli und Hagen keine Differenz). Also selbst gesetzt den Fall, das Kuvert von Vinelz wäre nicht nur unversiegelt, sondern sogar unverschlossen auf die Staatskanzlei gelangt, hat es keine nachteiligen Folgen gehabt, weil alle Stimmzettel in voller Zahl und unversehrt bei der Nachzählung sich vorfanden.

Dem Nachtrag zum Wahlrekurs Geissler kommt also keine Bedeutung zu.

Bern, den 23. Mai 1918.

Der Staatsschreiber:
(sig.) Rudolf.

* * *

Nachtrag
zum Bericht der Staatskanzlei vom 21. Mai 1918
betreffend den Wahlkreis 42, Kirchberg.

Die vom Kommando der Füs.-Komp. I/30 verlangte Einvernahme des im Verdacht des Wahlbetruges stehenden Soldaten wurde in Arbon durchgeführt. Der Befund langte am 28. Mai in der Staatskanzlei ein. Der betreffende Füsilier hat bei der Truppe gewählt, obwohl er, wie er zugibt, durch Vollmacht eine Stellvertretung daheim angeordnet hatte. Er beauftragte damit nicht eine bestimmte Person, sondern überliess die Bezeichnung des Stellvertreters seinen Parteigenossen. Die Vollmacht selbst (liegt bei den Akten) ist sehr unbehülflich ausgefüllt und von anderer Hand tunlich ergänzt worden. Da die so zustande gebrachte Vollmacht ganz irregulär aussieht und vom Auftraggeber überhaupt nicht unterzeichnet worden ist, hätte sie vom Wahlausschuss nicht anerkannt und die bezügliche Stimmabgabe des Vorweisers verhindert werden sollen. Im Blick auf die tatsächliche Nichtigkeit der Vollmacht ist von

einer Strafverfolgung in diesem Falle Umgang zu nehmen.

Bern, den 29. Mai 1918.

Für die Staatskanzlei
der Stellvertreter des Staatsschreibers
G. Kurz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. und 30. Mai 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Stellvertreter des Staatsschreibers
G. Kurz.

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach § 7 des Reglementes für den Grossen Rat des Kantons Bern werden die unbeanstandeten Wahlen ohne weiteres für gültig erklärt. Daraus ergibt sich die Begründetheit des ersten Antrages, den Sie soeben aus dem Bericht des Regierungsrates gehört haben.

Was die Prüfung der beanstandeten Wahlen anbelangt, so möchte ich dem Rat beantragen, hiezu eine provisorische Wahlaktenprüfungskommission zu bestellen, die dann morgen über ihren Befund Bericht zu erstatten hätte.

Abstimmung.

Für Gültigerklärung der nicht beanstandeten Wahlen Mehrheit.

Die provisorische

Wahlaktenprüfungskommission

wird auf Antrag des Vorsitzenden wie folgt bestellt:

Herr Grossrat	Morgenthaler,	Präsident,
»	»	Albrecht
»	»	Dürrenmatt
»	»	Merguin
»	»	Münch
»	»	Niklaus
»	»	Seiler.

Schluss der Sitzung um 3 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 4. Juni 1918,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Scherz.

Der Namensaufruf verzeigt 209 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung Herr Schüpbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Donzé, Hochuli, Jeanneret, Moor, Müller (Villeret), Robert.

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlen wird das Bureau durch die Herren Grossräte Lory, Maurer, Zimmermann und Lüthi verstärkt.

Tagesordnung:

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 201 ausgeteilten und 194 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 23 leer und ungültig, gültige Stimmen 171, somit bei einem absoluten Mehr von 86 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Dr. Joseph Boinay, Fürsprecher, in Pruntrut, mit 156 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren Pfister 14, Schüpbach 1.

Herr Grossratspräsident Boinay übernimmt den Vorsitz mit folgender Ansprache:

Messieurs et honorés collègues,

Je vous remercie bien sincèrement de la confiance que vous venez de m'accorder en m'appelant à la présidence du Grand Conseil. Je considère que cet honneur est fait non seulement à ma personne mais à la contrée que je représente, au Jura tout entier, et tout spécialement au Jura catholique.

Depuis 1846, date d'une revision de la Constitution, c'est la première fois qu'un député jurassien appartenant au groupe conservateur catholique est appelé à diriger les débats du Grand Conseil; et ce-

pendant ce n'est pas que ce parti ait manqué d'hommes compétents et qualifiés. Seuls d'injustes préventions et des préjugés que déjà aujourd'hui la jeune génération s'explique difficilement, ont motivé cet ostracisme blessant. Vous avez jugé, messieurs, qu'il convenait d'y mettre un terme et de nous fournir ainsi la preuve que vous nous considérez comme faisant partie de la grande famille bernoise. Je vous en remercie en mon nom et au nom de nos populations du Jura nord.

Je m'efforcerai, messieurs, de diriger vos débats avec justice et impartialité. Mais d'avance je fais appel à votre indulgence et à votre bienveillance. Vous vous souviendrez, messieurs, que votre dialecte si harmonieux, si caractéristique de votre forte race, est très difficile à comprendre pour des gens de race latine.

Sur ce, je déclare ouverte la 19^e législature et je souhaite que nos travaux profitent au peuple bernois, qu'ils contribuent à son bonheur, au développement moral et matériel du pays et par là même à la dignité et à la grandeur de la patrie qui traverse en ce moment des jours si pénibles et si difficiles. Nous prions Dieu, messieurs, de les abréger, d'inspirer les hauts magistrats qui tiennent en leurs mains les destinées de la nation.

Beschwerden gegen die Grossratswahlen in den Wahlkreisen Thierachern, Tavannes, Kirchberg, Erlach und St. Immer.

Morgenthaler, Präsident der provisorischen Wahlaktenprüfungskommission. Die von Ihnen gestern eingesetzte Wahlaktenprüfungskommission hat sich nach Schluss der Sitzung sofort ans Werk gemacht, die vorliegenden Rekursfälle geprüft und besprochen und ist heute in der Lage, Ihnen das Resultat ihrer Untersuchungen mit den entsprechenden Anträgen zu unterbreiten.

Im ganzen liegen fünf Rekursfälle vor. Sie können in zwei Gruppen zergliedert werden, von denen die eine drei Fälle umfasst, die ganz liquid sind. Der Regierungsrat beantragt Abweisung dieser Rekurse und Gültigerklärung der betreffenden Wahlen. Es handelt sich um rein formelle Konfliktsfälle, die ohne weiteres zur Entscheidung reif sind und voraussichtlich nicht viel zu sprechen geben werden. Ueber die beiden weiteren Fälle dagegen ist eine Diskussion zu erwarten, und sie müssen daher einlässlicher behandelt werden. In diesen beiden Fällen beantragt der Regierungsrat die Kassation der betreffenden Wahlen. Ich will diese fünf Fälle gruppenweise rasch durchgehen und sie möglichst übersichtlich gestalten, damit Sie sich ein Urteil bilden können.

Die drei Fälle der ersten Gruppe betreffen die Rekurse aus den Wahlkreisen 13, 42 und 55. Aus dem Wahlkreis 13, Thierachern, ist eine Einsprache eines Otto Burkhardt, Schmied in Uetendorf, eingelangt, welche die Kassation verlangt. Auf diese Einsprache kann aber nicht eingetreten werden. Der Regierungsrat beantragt, es sei auf diesen Rekurs nicht einzutreten. Derselbe ist datiert vom 7. Mai und eingelangt am 8. Mai. Nun beträgt bekanntlich die

Einsprachefrist nach § 38 des Wahldekrets von 1904 acht Tage. Die Wahl fand am 28. April statt. Die Einsprachefrist war somit am 6. Mai abgelaufen und es kann daher auf den zwei Tage zu spät eingetroffenen Rekurs nicht eingetreten werden. Der Einsprecher behauptet zwar die rechtzeitige Einreichung des Rekurses, indem er geltend macht, die achttägige Frist sei nicht vom Datum des Wahltages, sondern vom Tag der Publikation an zu berechnen. Allein diese Interpretation ist angesichts des ganz bestimmten Wortlautes von § 38 verfehlt. Ich will die Bestimmung rasch vorlesen, weil sie noch in einem zweiten Fall von ausschlaggebender Bedeutung ist. Sie lautet: «Einsprachen gegen die Gültigkeit des Resultates einer Volksabstimmung oder Volkswahl sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen, vom Abstimmungs- oder Wahltag an gerechnet, beim Regierungsrat einzureichen, wobei die bescheinigte Abgabe bei der Post für die Berechnung der Frist massgebend ist». Es ist also ausdrücklich gesagt, dass die achttägige Frist vom Abstimmungs- oder Wahltag an zu berechnen ist. Der Interpretationsversuch des Einsprechers versagt daher absolut, dass die Frist von einem andern Tag an berechnet werden könne, ganz abgesehen davon, dass das Dekret die Publikation der Wahlergebnisse gar nicht kennt. Aus diesem Grunde beantragen wir mit dem Regierungsrat Nichteintreten auf diese Einsprache wegen Verwirkung der Rekursfrist. Es hat sich allerdings gezeigt, dass bei dieser Wahl verschiedene Uebelstände vorgekommen sind. Es waltet darüber noch eine Administrativuntersuchung und der Regierungsrat wird gestützt auf die einschlägige Dekretsbestimmung später darüber Bericht erstatten.

Der zweite, ganz analoge Fall betrifft den Wahlkreis 55, Tavannes, wo ein von fünf Bürgern unterzeichnetes Kassationsbegehren gegenüber sämtlichen vier Wahlen eingelangt ist. Auch hier beantragt der Regierungsrat Nichteintreten, weil die, allerdings vom 6. Mai, dem letzten Tage der nützlichen Einsprachefrist, datierte Einsprache erst am 8. Mai eingelangt ist. Der Poststempel, der ausschlaggebend ist, trägt das Datum des 7. Mai, also ein Tag zu spät, und es kann aus den gleichen Gründen wie im ersten Fall auch auf diesen Rekurs nicht eingetreten werden.

Der dritte Fall betrifft den Wahlkreis 42, Kirchberg. Hier ist eine Einsprache eingelangt vom Gemeinderat von Bäriswil, merkwürdigerweise vom dortigen Gemeindepräsidenten unterzeichnet. Ich weiss nicht, ob in Bäriswil der Gemeinderatspräsident bevormundet ist; jedenfalls ist zu konstatieren, dass namens des Gemeinderates der Gemeindepräsident unterzeichnet hat. Diese Einsprache macht drei Beschwerdepunkte geltend. Erstens wird behauptet, es habe durch Militärpersonen von Bäriswil, also durch Stimmberechtigte des Wahlkreises, die momentan im Militärdienst waren, eine doppelte Stimmabgabe stattgefunden, die Betreffenden hätten als Soldaten und als Bürger, also doppelt, gestimmt. Wie verhält es sich damit? In der Gemeinde Bäriswil wurden am 28. April 9 Ausweiskarten für Stellvertretungsvollmacht abgegeben. Acht davon betrafen im Militärdienst abwesende Personen. Allein es ist konstatiert, dass von den 8 Militärs 7 nicht auf der Wählerliste ihrer Einheit figurieren, dass also 7 von diesen 8 nicht als Soldaten, sondern nur vermittelt Stellver-

tretungsvollmacht daheim in ihrer Gemeinde an der Wahlverhandlung teilgenommen haben. Es bleibt ein einziger Fall übrig, wo die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass der Betreffende sowohl als Militär, wie als Zivilperson gestimmt hat. Das ist natürlich eine Ungehörigkeit. Allein es ist klar, dass auch da eine einzige Schwalbe den Sommer nicht macht, d. h., dass dieser einzige Fall am Abstimmungsresultat nichts ändert und daher belanglos ist. Es wird sich allerdings fragen, ob diese doppelte Ausübung des Wahlrechtes eine gewollte, eine schuldhaftige war oder ob sie auf einem Missverständnis beruhte, mit andern Worten ob es sich um Wahlbetrug, um ein Wahlmanöver handelt, das Ahndung verdient, oder nicht. Diese Frage wird gegenwärtig noch geprüft, die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. Sie berührt uns im Grossen Rat nicht; die Strafe mag ausfallen, wie sie will, am Wahlresultat wird nichts geändert. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Rekurses.

Die Kommission hat in den genannten drei Fällen die Argumente pro und contra geprüft und ist zum gleichen Resultat gekommen wie der Regierungsrat. Sie empfiehlt einstimmig Nichteintreten in den beiden ersten Fällen und Abweisung im dritten Fall.

Nun die zweite Gruppe, umfassend zwei Fälle, in denen der Regierungsrat die Kassation der Wahlverhandlung beantragt. Der erste Fall betrifft den Rekurs aus dem Wahlkreis 50, Erlach, betreffend die Kandidatur Hochuli. Es sind zwei Einsprachen eingelangt, die erste von P. Geissler, Sekundarlehrer, und die zweite, eine Ergänzungseingabe des gleichen Einsprechers mit zwei Mitunterzeichnern. In dieser Einsprache werden verschiedene Beschwerdepunkte geltend gemacht. Einmal zwei mehr allgemeine, die, wie sich herausgestellt hat, nicht von grosser Bedeutung sind, und dann ein dritter, der nach dem Regierungsrat von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ich will die allgemeinen Beschwerdepunkte rasch relevieren, weil die Einsprecher und näher Beteiligten ein Recht darauf haben, dass die Angelegenheit auch im Plenum des Rates in voller Sachkenntnis behandelt und beurteilt wird. Es wurden in erster Linie Zweifel geäussert, ob es bei dieser Wahl im Kreis Erlach mit rechten Dingen zugegangen, ob nicht Unregelmässigkeiten und Unkorrektheiten vorgekommen seien, und es wurde gestützt darauf eine Nachprüfung des gesamten Wahlmaterials verlangt. Diese Untersuchung ist durchgeführt worden, und es hat sich folgendes ergeben: Die beiden Erstgewählten im Kreis Erlach, Gyger und Klening, haben zweifellos das absolute Mehr überschritten, und ihre Wahl ist gemäss § 31 des Dekrets zu validieren. Daran ist nichts zu ändern. Ferner haben Stimmen erhalten: Hochuli 484, bezw. gemäss dem Ergebnis der Nachprüfung 483, Hagen 472 bezw. 471. Es haben sich da also Differenzen von je 1 Stimme ergeben, die an sich belanglos sind. Ferner hat sich herausgestellt, dass in den Abstimmungskreisen Siselen und Vinelz je 1 Wahlzettel mehr eingelegt und gezählt wurde, als Ausweiskarten vorhanden waren. Das ist eine Ungehörigkeit; es sind nur so viele Wahlzettel als gültig zu zählen, als Ausweiskarten vorhanden sind. Allein da es sich nur um eine Differenz von je 1 Stimme handelt, ist auch diese Differenz nicht von Bedeutung und kann zu keiner Kassation führen. Ferner wurde behauptet, in einem Fall von Tschugg sei eine Wahl-

beeinflussung vorgekommen. Es wurde diesbezüglich eine Untersuchung durchgeführt, die aber ein absolut negatives Ergebnis hatte, indem es sich herausstellte, dass es sich lediglich um eine Besprechung von zwei befreundeten Personen handelte, wo von irgend einer Tendenz auf Wahlbeeinflussung keine Rede sein kann. Diese Beschwerdepunkte fallen also nach der Auffassung des Regierungsrates und auch der Kommission zur Beurteilung des Falles im Sinne der Kassation nicht in Betracht.

Im weitem wurde geltend gemacht, die Wahlprotokolle der einzelnen Militäreinheiten seien viel zu spät eingelangt, und zwar handle es sich um Fälle, die der Kandidatur Hochuli günstig gewesen wären. Auch dieser Vorwurf wurde geprüft. Von 6 Militäreinheiten fallen 5 nicht in Betracht, weil sich dort die Ergebnisse für die Kandidaturen Hochuli und Hagen so ziemlich die Wage halten. In Betracht fällt einzig das Wahlprotokoll des Bat. 26, wo das Stimmenverhältnis Hochuli-Hagen 21:6 war. Es ist richtig, dass die Protokolle verspätet, erst am 2. Mai, eingelangt sind, aber aus dem Rapport des Bataillonskommandanten geht hervor, dass die Abstimmung rechtzeitig stattgefunden hat und die verspätete Einreichung lediglich aus Zufall erfolgt ist. Sie ist aber wiederum auf das Gesamtergebnis ohne jeden Einfluss. Deshalb kann auch dieser Beschwerdegrund zur Beurteilung des Wahlrekurses für uns nicht in Betracht fallen.

Nun kommt derjenige Beschwerdepunkt, der heute zu entscheiden sein wird. Die vorberatenden Behörden sind in dieser Beziehung formell der gleichen Ansicht, während sie allerdings materiell in ihren persönlichen Meinungen auseinandergehen. Es ist behauptet worden, zwei der im Kreis Erlach zur Verwendung gelangten ausseramtlichen Wahlzettel weichen nach Form und Farbe so vom amtlichen Formular ab, dass der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt sei. Das eine derselben enthält den Namen Hochuli allein, das andere die Namen Hochuli, Gyger und Klening. Während das amtliche Formular weiss ist, weisen diese beiden ausseramtlichen Wahlzettel eine Färbung ins Gelbliche auf und überschreiten das amtliche Format in der Höhe und Breite um ca. $\frac{1}{2}$ cm. Es fragt sich nun, ob diese Abweichung in Farbe und Format eine Kassation bedingt. Rein theoretisch, vom rechtlichen Standpunkt und vom Standpunkt des Gesetzgebers aus ist zu sagen, dass die Vorschrift der Uebereinstimmung in Format und Farbe im Interesse der Wahrung des Abstimmungsheimnisses aufgestellt worden ist und dass im vorliegenden Fall das Nebeneinanderhalten der verschiedenen Formulare sofort erkennen lässt, welches der amtliche und welches der ausseramtliche Wahlzettel ist, so dass, wenn einer im Abstimmungsbureau das ausseramtliche Formular einlegt oder ausfüllt, die Umstehenden sofort erkennen können, für wen er gestimmt hat und somit das Prinzip der Stimmfreiheit und des Geheimnisses in Frage gestellt ist. Der erste Eindruck geht dahin, dass die Frage, ob diese ausseramtlichen Wahlzettel als unzulässig zu betrachten seien, bejaht werden muss. Der Regierungsrat stellt sich denn auch ohne weiteres auf diesen Standpunkt, indem er gemäss bisheriger Praxis grundsätzlich und streng an den gesetzlichen Vorschriften festhält und sie einfach durchführt. Er konstatiert daher, dass in der Verwendung dieser Formulare eine Verletzung

des Stimmgeheimnisses liegt. Die Herren können sich darüber selbst ein Urteil bilden, indem die Formulare in Ihren Händen sich befinden. Der Regierungsrat beantragt demnach, es sei die Wahl zu kassieren.

Die Kommission hat die Frage ebenfalls geprüft und ist zum gleichen Resultat gekommen, aber nicht durch einen einstimmigen Beschluss, sondern bei Stimmgleichheit, so dass Stichtscheid des Präsidiums der Kommission eintreten musste. Dabei ist meines Erachtens bemerkenswert, dass sich diese Zweiteilung der Kommission nicht nach der politischen Farbe gemacht hat, sondern dass die Sache auseinandergegangen ist, was jedenfalls zum Schluss berechtigt, dass die Motive der verschiedenen Auffassungen auch verschiedenartige sein werden.

Für den Antrag des Regierungsrates ist vor allem aus auf den Wortlaut von § 23 des gegenwärtigen Dekretes von 1904 verwiesen worden, der lautet: «Bei Wahlen können anstatt der amtlichen auch ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden; dieselben müssen die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen. Sie dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich von den amtlichen Wahlzetteln nicht in einer Weise unterscheiden, durch welche das Geheimnis der Stimmgebung verletzt wird». Diejenigen Mitglieder der Kommission, die zum Antrag des Regierungsrates stimmen, sehen in dieser Differenz der ausseramtlichen Wahlzettel eine Unterscheidung, durch welche das Geheimnis der Stimmgebung verletzt wird. Der Regierungsrat hat die Meinung, dass das schliesslich relativ verstanden werden könne, aber die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass diese Differenzierung so stark sei, dass von einer geheimen Stimmabgabe nicht mehr gesprochen werden könne.

Ferner ist die Kommission ebenfalls der Meinung, dass die bisherige Praxis festgehalten werden müsse, die immer eine strikte Auslegung angewendet hat, weil man sonst zu Konsequenzen käme, die ins Uferlose führen. Wenn man solche Abstufungen und relative oder subjektive Unterscheidungen machen würde, so weiss man nicht, wo diese Unterscheidungen anfangen und wo sie aufhören. Es ist ein bekanntes Ergebnis der politischen Ophthalmologie, dass kein Auge eine grössere Sehschärfe aufweist, als das politische, speziell das parteipolitische Auge. Sie wissen, dass parteipolitische Augen manchmal Sachen sehen, die gar nicht existieren; um so schärfer sehen sie dann auch Unterschiede, die faktisch existieren. Deshalb muss man das Prinzip der Geheimhaltung der Stimmabgabe um so schärfer wahren und muss da einschreiten, wo ein wahrnehmbarer Unterschied für jedes normale Auge vorhanden ist. Aus diesen Gründen empfiehlt die eine Hälfte der Kommission Zustimmung zum Regierungsratsantrag.

Daneben hat sich eine mildere Auffassung geltend gemacht, die sich auf folgende Motive stützt. Man weist vor allem auf die Not der Zeit hin, die sich auch äussert in der grossen Papiernot, und meint, man sollte heute nicht so streng sein, weil die Beschaffung von gleichwertigem Papier, wie es bei den amtlichen Wahlzetteln verwendet wird, nicht leicht möglich ist. Ich möchte demgegenüber darauf hinweisen, dass in dieser Beziehung die Not der Zeit nicht angerufen werden kann. Wenn man derselben Rechnung tragen will, müsste man die Bestim-

mung des Dekretes aufheben oder eine bundesrätliche Notverordnung erlassen, dass der Kanton befugt sei, solche Dekretsbestimmungen nicht mehr zu beobachten. Aber solange wir das Dekret haben, sind wir daran gebunden. Der bestehende Papiermangel sollte eher dazu führen, mit den ausseramtlichen Wahlzetteln aufzuräumen. Es ist Tatsache, dass durch dieselben dem Wähler die Stimmgebung nur allzu sehr erleichtert wird und er bewusst oder unbewusst leicht beeinflusst werden kann. Ich wäre deshalb der Meinung, dass man angesichts der Papiernot mit den ausseramtlichen Wahlzetteln abfahren und jeder Bürger nach seiner Ueberzeugung den amtlichen Wahlzettel ausfüllen sollte.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Dekret nicht vorschreibe, dass die ausseramtlichen Wahlzettel die gleiche Farbe und das gleiche Format wie die amtlichen haben müssen. Das Dekret von 1904 unterscheidet sich gegenüber dem früheren in folgendem. Dort hiess es: «Bei Wahlen steht es dem Bürger frei, das amtliche Formular auszufüllen oder sich ausseramtlicher, gedruckter oder geschriebener Wahlzettel zu bedienen. Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen in Grösse, Form und Farbe dem amtlichen Formular entsprechen und dürfen keine äusserlich bemerkbaren Unterscheidungszeichen an sich tragen.» Also im vorausgehenden Dekret ist ausdrücklich Uebereinstimmung in bezug auf Grösse, Form und Farbe der ausseramtlichen mit den amtlichen Formularen verlangt worden. Diese Bestimmung fiel bei der Beratung des neuen Dekretes von 1904 weg. Es wäre aber durchaus falsch, wenn man daraus schliessen wollte, dass dieses Unterscheidungsmerkmal jegliche Bedeutung eingebüsst hätte, sondern es ergibt sich aus den Beratungen von 1904, dass man damit nur gewissen Schwierigkeiten und Uebelständen aus dem Wege gehen wollte, z. B. der Notwendigkeit, das Papier für ausseramtliche Wahlzettel ebenfalls von der Staatsdruckerei zu beziehen. Die Umwandlung des früheren § 11 in den heutigen § 23 hat allerlei Stufen durchgemacht und das Schlussergebnis war die heutige Fassung, wonach sich die ausseramtlichen Wahlzettel von den amtlichen nicht in einer Weise unterscheiden dürfen, durch welche das Geheimnis der Stimmgebung verletzt wird. Man hat dabei der bisherigen Auffassung beigepflichtet und die Kriterien für die Verschiedenartigkeit der beiden Formulare, Format und Farbe, festhalten wollen, aber die Umschreibung elastischer gefasst, damit eine leichtere Anpassung in der Praxis möglich ist. Tatsächlich ist am Zweck und Sinn der Bestimmung nichts geändert worden, so dass ich glaube, dass dieser Einwand, es seien nicht mehr ausdrücklich die gleiche Farbe und das gleiche Format vorgeschrieben, nicht ernsthaft in Betracht kommen kann.

Wenn endlich darauf hingewiesen wird, dass das 1904 eingeführte Kuvertsystem auf den Aussterbetat gesetzt und dass es mit dem Prinzip der Geheimhaltung der Stimmabgabe sowieso schlimm bestellt sei, dass es, namentlich in kleineren Ortschaften, eigentlich gar nicht durchzuführen sei, so ist das ein Grund, um das Dekret abzuändern, aber kein Grund, um einen bestimmten Rekursfall nicht gemäss den bestehenden Dekretsbestimmungen zu entscheiden.

Gestützt auf diese Motive und auf die Bedenken gegen die Motive der drei Herren von der Minder-

heit, bin ich als amtierender Präsident der Kommission dazu gekommen, im Sinne der Zustimmung zum Regierungsantrag zu stimmen, so dass die Kommission mehrheitlich Zustimmung zum Regierungsantrag beschlossen hat und also Kassation der Wahlverhandlungen von Erlach empfiehlt.

Ich habe diesen Fall ausführlicher behandeln müssen, weil sich wahrscheinlich eine Diskussion daran anknüpfen wird und weil er auch für den letzten Fall wegleitend ist, auf den ich nun zu sprechen komme.

Dieser letzte Fall betrifft den 54. Wahlkreis, St. Immer. Es ist eine Einsprache von 24 Bürgern eingelangt, die die Kassation aller 4 Wahlen vom 28. April verlangt. Die ersten zwei Beschwerdepunkte sind nicht von Bedeutung. Es wird geltend gemacht, es sei ein Wahlabkommen zwischen den drei politischen Parteien zustande gekommen, dasselbe sei von einer Partei im letzten Moment gebrochen worden, was eine illoyale Handlung sei, die zur Folge gehabt habe, dass zwei von den vier Kandidaten nicht gewählt worden seien. Die andere politische Partei lässt das nicht gelten, sondern sagt, sie sei durch illoyale Massnahmen der Gegenpartei zu dieser Abwehrmassnahme veranlasst worden. Es ist ein Streit um politischen Takt und Anstand, der rechtlich für uns nicht in Betracht kommen kann. Ferner wird geltend gemacht, dass die ausseramtlichen Wahlzettel starke Abweichungen vom amtlichen Formular aufweisen. Es betrifft das die Wahlzettel mit dem Namen A. Müller, C. Donzé, R. Robert und R. Jeanneret. Die Nachprüfung des Materials hat ergeben, dass in der Tat auch hier eine starke Abweichung namentlich in der gelblichen Färbung besteht, weshalb wir aus den gleichen Gründen, wie im vorausgehenden Fall, und mit dem gleichen Stimmenverhältnis dazu gekommen sind, uns dem Antrag des Regierungsrates anzuschliessen. Die beiden Fälle sind prinzipiell gleich. Der andere Punkt ist nicht von Wichtigkeit. Bezüglich dieser zweiten Gruppe beantragt also die Kommission mit Stichentscheid ihres Präsidenten, den Antrag des Regierungsrates anzunehmen.

Das ist der Rapport der Kommission. Wenn ich mir zum Schluss erlauben darf, bezüglich der Behandlung eine Anregung zu machen, so möchte ich vorschlagen, die Rekursfälle in zwei Abteilungen zu trennen und getrennt zu behandeln, zuerst die beiden Fälle, die voraussichtlich nicht zu reden geben werden, wo ohne weiteres Abweisung der Einsprachen erfolgen muss, und nachher die andere Gruppe, Erlach und St. Immer, weil hier voraussichtlich eine Diskussion einsetzen wird und es die Sache komplizieren würde, wenn man alle fünf Fälle miteinander behandeln würde.

Münch. Herr Morgenthäler hat bereits ausgeführt, dass die provisorische Wahlaktenprüfungskommission bei der Behandlung der beiden Rekurseingaben aus den Wahlkreisen Erlach und St. Immer nicht einstimmig gewesen ist, sondern dass der Antrag, es sei dem Regierungsrat zuzustimmen und es seien die Wahlen zu kassieren, nur mit Stichentscheid des Präsidenten zum Beschluss erhoben worden ist. Ich möchte hier diejenigen Gründe auseinandersetzen, die die Minderheit der Kommission veranlasst haben, dem Antrag der Regierung nicht zuzustimmen.

In beiden Rekursbegehren wird der Grund, aus dem heraus die Regierung Kassation der Wahlen beantragt, also der Unterschied des Papiers, an dritter Stelle angeführt. Es sind an beiden Orten in der Hauptsache andere Gründe, die die Einsprecher veranlasst haben, ihre Begehren zu stellen. Im Wahlkreis Erlach sind es Gründe allgemeiner Natur, und im Wahlkreis St. Immer wird als Hauptgrund der Bruch eines Wahlabkommens, das zwischen den Parteien bestanden habe, angeführt und erst als nebensächlich wird dann noch geltend gemacht, dass einzelne ausseramtliche Wahlzettel in der Farbe von den amtlichen Wahlzetteln abwichen. Die Einsprecher haben auf diese Differenz des Wahlzettelpapiers nicht das Hauptgewicht gelegt. Wenn man nun aber ausschliesslich auf diesen Grund abstellen will, so muss man daran erinnern, wie dieses verschiedene Papier zur Verwendung gelangt ist. Ich bin als Mitglied einer Ratsminderheit entschieden ebensowohl darauf bedacht, das Wahlgeheimnis zu hüten und gegen jede Verletzung aufzutreten, wie jeder andere, allein es scheint mir, dass hier die geheime Stimmabgabe nicht in dem Masse gefährdet ist, wie man es hat glauben machen wollen. Wir müssen uns vor allem daran erinnern, wie der Wahlgang vor sich geht. Der Wähler, der einen ausseramtlichen Wahlzettel verwendet, nimmt ihn entweder vor dem Wahllokal in Empfang oder bringt ihn von daheim mit. Derjenige, der einen gedruckten, nicht amtlichen Wahlzettel verwendet, schreibt in den weitaus meisten Fällen nichts darauf, sondern legt ihn gewöhnlich unverändert ins Kuvert. Das schliesst nach meinem Dafürhalten aus, dass nun ein Nebenwähler, der auf dem Tisch seinen Wahlzettel schreibt, Gelegenheit hätte, zu schauen, was der andere für einen ausseramtlichen Wahlzettel in sein Kuvert steckt. Es ist vom Herrn Kommissionspräsidenten argumentiert worden, wenn ein Wähler mit seinem ausseramtlichen Wahlformular, das in der Farbe vom amtlichen differiere, im Wahllokal erscheine und es dort ausfülle, der Nebenmann kontrollieren könne, wie er wähle. Ich mache darauf aufmerksam, dass sich die Sache in Wirklichkeit nicht so vollzieht; bei der Verwendung von ausseramtlichen Wahlzetteln wird im Wahllokal nicht geschrieben, sondern der gedruckte Wahlzettel einfach ins Kuvert gesteckt, so dass also die Möglichkeit, vermöge dieser Nuancendifferenz eine Kontrolle auszuüben, sehr beschränkt ist, namentlich wenn es sich um eine so geringe Differenz handelt, wie hier. Die Herren haben Gelegenheit gehabt, die fraglichen Wahlzettel zu sehen. Der eine ist bläulichweiss, der ausseramtliche ist gelblich; der Unterschied rührt davon her, dass das eine Papier mit Chlor behandelt worden ist, das andere nicht, weil Chlor bekanntlich heute zur Fabrikation von Giftgasen verwendet werden muss, so dass man es zur Papierfabrikation nicht mehr bekommen kann. Beide Formulare sind weiss. Wenn man einem Bürger nur einzelne Formulare vor Augen halten würde, würde er erklären, das sei ein weisser Zettel. Aus dieser Differenz kann man nicht ohne weiteres zum Schluss kommen, dass darin eine grobe Verletzung des Stimmgeheimnisses liege.

Wenn man aber wirklich sich absolut derart scharf für die Wahrung des Stimmgeheimnisses ins Zeug legen will, dann hätte die Regierung uns unbedingt den Antrag unterbreiten sollen, wie die Wahrung

des Wahlgeheimnisses bewerkstelligt werden kann in andern Beziehungen, wo das Geheimnis viel krasser verletzt wird. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass bei den Wahlen im Militär die geheime Stimmabgabe sozusagen eliminiert ist, namentlich durch die Art und Weise, wie die Grossratswahlen in einzelnen Truppenkörpern vorgenommen worden sind. Ich will von jenen Fällen absehen, wo die einzelnen Wähler den andern mitteilen, wem sie stimmen. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass die Mannschaft unter sich sagt, wem sie stimmt. Darin liegt keine Verletzung des Wahlgeheimnisses. Eine solche tritt aber ein, wenn Vorgesetzte anhand der Wählerkontrolle genau feststellen können, wie der einzelne gestimmt hat. Es sind mir wiederholt Klagen zugekommen, namentlich von Unteroffizieren, die sozialdemokratisch gestimmt haben und denen das nachher von ihren Vorgesetzten vorgehalten worden ist, besonders bei Truppen, die auf kleine Posten verteilt waren, wo nur kleine Gruppen zur Abstimmung geführt worden sind. Da ist von einer Wahrung der geheimen Stimmabgabe keine Rede mehr, und wenn man wirklich so empfindlich ist, so müsste uns die Regierung einen Bericht vorlegen, in welcher Weise sie da für den Schutz der geheimen Stimmabgabe eintreten wolle.

Ich halte also dafür, dass der Einwand, durch diese Farbendifferenz sei das Geheimnis der Stimmabgabe verletzt worden, nicht so tragisch zu nehmen ist. Der Herr Kommissionspräsident hat selbst gesagt, das sei eine Sache der subjektiven Auffassung, ob man diese Nuance als genügend bezeichnen wolle, um eine Verletzung des Stimmgeheimnisses darin zu suchen oder nicht.

Der Hauptgrund, der von der Mehrheit der Kommission für die Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag auf Kassation geltend gemacht worden ist, besteht darin, wenn man sich hier nicht strikte an den Buchstaben der Verordnung halte, so komme man bei Behandlung derartiger Einsprachen ins Uferlose. Ich bin der Meinung, dass der Grosse Rat es von Fall zu Fall in der Hand hat, die Grenzen in diesem sogenannten Uferlosen zu ziehen. Wenn man heute beschliessen wollte, vom Buchstaben der Verordnung, welche übrigens nicht sehr bestimmt gehalten ist, im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten, der uns glauben machen will, dass die Fassung des Dekretes von 1904 eine engere sei, abzuweichen, so ist man für die Zukunft frei und nicht gebunden. Wenn man die Verhandlungen nachliest, so geht daraus hervor, dass man bei der Revision vom Jahre 1904 eine mildere Interpretation dieser Vorschrift einführen wollte. An der früheren Fassung gab es nichts zu rütteln; sie war aber nicht durchführbar, weil sich in so und so vielen Fällen Schwierigkeiten bezüglich der Herbeiführung einer absoluten Kongruenz des Papiers ergeben hatten. Diese elastische Fassung darf man sehr wohl anwenden, ohne sich den Vorwurf gefallen lassen zu müssen, man stelle nicht auf den Wortlaut des Dekretes ab.

Uebrigens sprechen eine ganze Reihe technischer Gründe dafür, in diesem Falle die Wahl nicht zu kassieren. Wenn man die abgegebenen ausseramtlichen Wahlzettel, die angefochten werden, anschaut, so weiss man, dass es sich in beiden Fällen um Nachdruck von Wahlzetteln gehandelt hat. Die Parteien

müssen entdeckt haben, dass sie zu wenig Wahlzettel hatten, dann sind sie schnell zu einem Buchdrucker gelaufen, der aber das amtliche Papier nicht bekommen hat, weil es gegenwärtig nicht erhältlich ist, resp. zur Zeit der Grossratswahlen nur noch ausnahmsweise auf der Staatskanzlei zu bekommen war. Nun ist es Tatsache, dass es im letzten Moment einem Buchdrucker im Amt Erlach oder St. Immer nicht mehr möglich ist, diese Zettel kommen zu lassen. Es ist festzustellen, dass dieser Papierunterschied von keiner Seite zu dem Zweck benützt worden ist, eine Kontrolle bezüglich der Stimmabgabe auszuüben, sondern dass dieses Papier einfach verwendet worden ist, weil ein anderes nicht erhältlich war. Wenn ich dafür eintrete, dass man hier der Papiernot der Zeit Rechnung tragen solle, so möchte ich mich damit nicht auf den Boden stellen, dass damit eine weitherzigere Auslegung des Dekretes für alle Zeiten eingeführt werden soll. Ich bin im Gegenteil der Meinung, wenn wir wieder normale Zeiten haben, wenn die Papierbeschaffung wieder möglich ist, könne man sich wieder so auf das Dekret stützen, wie die Mehrheit der Kommission es beantragt. Also auch die Furcht, man werde keine Grenze mehr finden, wenn man nicht strikte an dem Wortlaut festhalte, ist übertrieben.

Ich stelle deshalb den Antrag, es seien diese Wahlen, sowohl im Wahlkreis Erlach, wie auch im Wahlkreis St. Immer, die nur wegen der kleinen Differenz des Papiers kassiert werden wollen, gutzuheissen und zu validieren.

M. Ryser. En toute autre circonstance je me rallierais aux propositions de la majorité de la commission. Les mesures prises en son temps par le décret avaient pour objet de garantir l'électeur contre tout contrôle possible de son vote et de garantir ainsi sa pleine et entière liberté d'action. Partant j'estime que le Grand Conseil, voulant donner suite à cet esprit de la législation devrait dans des circonstances ordinaires, normales, invalider les élections, aussi bien de Cerlier que du vallon de St-Imier (54^e arr.). Mais il y a, dans le cas particulier, des circonstances atténuantes, je dirai même majeures, qui ont été relevées par la minorité de la commission. J'ai reçu, du 54^e arr. électoral, un dossier complet concernant cette élection. Je vous exposerai très brièvement les motifs pour lesquels on a employé un papier qui n'est pas conforme au papier officiel.

Sur l'initiative du parti socialiste et avant que le parti socialiste du canton de Berne ait pris une décision relative au renouvellement du Grand Conseil, le parti socialiste du Jura, dis-je, avait décidé de consulter les autres partis pour leur demander s'ils étaient disposés à établir des listes, dans tous les cercles électoraux du Jura sud, sur les bases de la représentation proportionnelle. Les partis s'étaient entendus, ils élaborèrent des listes communes sur lesquelles figuraient les noms arrêtés dans les assemblées des représentants autorisés des partis. On avait convenu que dans le cas où l'une quelconque des parties signataires de l'engagement ne le respecterait pas, l'autre partie serait déliée, non pas seulement dans le cercle où se produirait cette violation de l'arrangement intervenu, mais dans tous les autres cercles, — ainsi l'indique-t-on dans le dossier, que je tiens à votre disposition.

Le jeudi avant l'élection le comité-directeur du parti socialiste est informé qu'une liste dissidente se prépare dans le cercle de Tavannes. Immédiatement on prend l'initiative de convoquer les présidents des groupes signataires. Ceux-ci se réunissent et décident que s'il devait se produire une manœuvre quelconque ayant pour objet une autre liste que la liste d'entente, immédiatement chaque parti devrait publier une déclaration publique à ce sujet. Or, le samedi, dans le cours de la journée, on apprend que dans la vallée de Tavannes une liste dissidente s'établit, comprenant les chefs autorisés du parti radical, notamment les anciens députés qui ne figuraient pas sur la liste d'entente. C'est alors que les présidents des partis, notamment du parti jeune-radical et du parti socialiste, publièrent des déclarations publiques disant que l'on avait rompu l'entente intervenue. C'est à la suite de cette rupture que la nouvelle liste avait été élaborée. Le samedi, quelques heures seulement avant le vote, on dut imprimer les bulletins qui, effectivement, n'étaient pas du même format ni de la même couleur que les bulletins officiels.

J'ai voulu rapidement rétablir les faits pour montrer que dans cette affaire il n'y avait eu aucune idée préconçue, que tout s'était passé loyalement. On pouvait espérer que l'entente serait respectée. Dès l'instant que cela n'était plus le cas, chacun reprenait sa liberté d'action. Le parti socialiste perdait un siège à Tavannes, mais il en gagnait un à St-Imier. Le « Jura bernois », organe radical, s'exprimait le lendemain en termes très sévères à l'égard des radicaux de Tavannes en les accusant d'être les auteurs de la manœuvre, d'avoir déchiré le pacte convenu entre les parties.

Tels sont les motifs qui ont contribué sans doute à ce que des bulletins non conformes au type officiel ont été mis dans l'urne. Personne ne nie le fait. Si les partis en avaient eu le temps, peut-être se seraient-ils adressés à la Chancellerie cantonale pour obtenir du papier de couleur officielle afin d'éviter tout recours. La grande majorité des membres de cette assemblée reconnaîtront avec moi que presque partout les autorités communales ignoraient qu'on pouvait se procurer du papier à la Chancellerie cantonale, qui devrait accompagner chaque envoi de bulletins officiels de l'avis qu'on peut se procurer du papier de couleur officielle à la Chancellerie. On éviterait ainsi des faits de la nature de ceux qui se sont produits à Cerlier et à St-Imier. J'ai ici tous les bulletins: ceux du val de Tavannes sont tous de la même couleur que ceux de St-Imier. On a demandé l'invalidation des élections de Tavannes; le gouvernement s'y est opposé en prétextant que le recours était tardif. Je tiens ces bulletins à la disposition du président du gouvernement. Ce qui était bon à Tavannes devait l'être à St-Imier. Il n'y a eu en tout cas aucune intention malveillante. On a pris le papier qui se trouvait disponible, c'est-à-dire du papier de journal, vu la crise qui sévit actuellement. Le Grand Conseil devrait donc dire que puisqu'il n'y a pas eu tromperie, les élections contestées sont validées.

M. Choulat. Je veux bien reconnaître avec M. le député Ryser qu'il n'y a eu aucune mauvaise intention de la part de comités électoraux qui ont employé des bulletins de couleur différente que celle

des bulletins officiels. Je suis parfaitement d'accord également pour reconnaître que cette différence de couleur a été provoquée en grande partie par la crise du papier que nous subissons actuellement. Je suis convaincu que si nous vivions dans des temps normaux la différence signalée entre les papiers qui ont servi à la confection des bulletins n'eût pas été aussi sensible. Mais la question qui divise la majorité et la minorité de la commission est plus haute que ne semblent le dire ces messieurs du parti socialiste.

On nous dit tout d'abord que la couleur du papier n'a exercé aucune influence, ne pouvait exercer aucune influence sur le contrôle des électeurs avec le système actuel des enveloppes de vote. J'estime au contraire que le contrôle du vote des électeurs reste très facile, et que tant que nous ne serons pas dotés de la cabine d'isolement, nous ne pourrions être certain que l'électeur puisse voter sans subir aucun contrôle. Il est très facile de voir la couleur des bulletins glissés dans l'enveloppe, quel que soit même l'aménagement des locaux. Il suffit au contrôleur de rester derrière l'électeur ou de se placer de façon à voir la mise sous enveloppe.

Sur ce point je partage donc l'opinion de la majorité de la commission. Je ne veux pas dire qu'en l'espèce ce contrôle ait été fait, mais ce que je retiens, c'est que nous sommes en présence de la loi et du décret sur les votations publiques aux termes duquel le papier des bulletins non officiels doit être de la même couleur que celui des bulletins officiels et d'un format sensiblement le même.

Toute la législation en matière de votations est de droit formel. La simple violation d'un principe quelconque de la loi ou d'un décret suffit pour vicier une élection et en déterminer la cassation. C'est le cas ici. On dit bien qu'à Tavannes on a employé le même papier qu'à St-Imier. C'est possible, et j'aurais été aussi d'avis de casser les élections de Tavannes si une plainte avait été présentée, mais aucun grief n'a été articulé et nous n'avons pas à nous occuper de ce cas. Pour St-Imier, c'est autre chose: nous sommes en présence d'une plainte formelle. Que l'infraction dénoncée ait exercé ou pas une influence, pour moi c'est la même chose. Il y a 5 ou 6 ans, une assemblée très fréquentée avait approuvé à l'unanimité de 400 électeurs peut être les comptes communaux. Puis, une petite divergence d'opinion, de minime importance, s'éleva à l'occasion d'un objet accessoire. Le parti resté en minorité porta plainte au préfet, puis au conseil-exécutif, qui n'entra pas même en matière sur le grief invoqué, parce qu'un vice de forme constaté suffisait pour casser l'élection; on avait négligé de déposer les listes électorales. Il en est de même ici. La loi doit être respectée et je ne puis que vous recommander avec la majorité de la commission de casser les élections contestées.

Merz, Regierungspräsident, Berichtstatter des Regierungsrates. Was die verspäteten Rekurse anbelangt, so ist, soviel ich aus der Diskussion gehört habe, nicht bestritten worden, dass sie nicht in Betracht gezogen werden können. In der Tat ist die Bestimmung des Dekretes hierüber durchaus strikt und formell und schliesst jeden Zweifel aus. Ein Rekurs, der nach 8 Tagen einlangt, ist nicht in Berücksichtigung zu ziehen. Aus diesem Grunde kann eben auch der Rekurs, der aus Tavannes eingelangt

ist, nicht berücksichtigt werden, obschon unter Umständen genau die gleichen Gründe für eine Kassation der Wahlen in diesem Wahlkreis hätten angeführt werden können, wie in den Wahlkreisen St. Immer und Erlach. Solche Situationen können entstehen, wenn eben die Rekurse zu spät eingereicht werden.

Was nun die beiden einzigen Rekurse anbetrifft, die zu einer Diskussion Anlass geben können, die Wahl Hochuli in Erlach und die vier Wahlen in St. Immer, so habe ich dafür gesorgt, dass Exemplare der Wahlzettel im Grossen Rat zirkulieren, damit die Herren sich aus eigener Beobachtung ein Urteil über die Differenz bilden und nach ihrem Ermessen entscheiden können, ob sie glauben, dass unter diesen Umständen die Vorschriften des Dekretes gewahrt seien, oder ob es am Platze sei, die Wahlen zu kassieren. Die Regierung hat geglaubt, die strengere Auffassung vertreten zu sollen, da sie der Meinung ist, es könnte doch bei der Zulassung und Duldung solcher Verschiedenheiten in der Farbe der Wahlzettel später einmal Missbrauch getrieben werden. Es ist nach dem Augenschein gewiss schwer zu bestreiten, dass die Differenz gross genug ist, um von einem aufmerksamen Beobachter sofort entdeckt zu werden. Es ist nun eine Frage der Abschätzung im einzelnen Fall, ob man annehmen will, die Differenz sei derart, dass das Geheimnis der Stimmabgabe dadurch verletzt worden ist oder nicht, wie das Dekret sich ausdrückt.

Wir waren übrigens in der Regierung durch eine feste Praxis gebunden, indem wir in ähnlichen Fällen bei Gemeindewahlen und Abstimmungen jeweilen die betreffenden Wahlhandlungen kassiert haben, wenn solche Differenzen vorgekommen sind. Wenn der Grosse Rat glaubt, er wolle in diesem Fall anders entscheiden, so mag er das tun; er mag dann aber auch die Verantwortung für die Konsequenzen tragen, die dieser Beschluss vielleicht für künftige Fälle mit sich bringt.

Es ist von Herrn Grossrat Münch gesagt worden, bevor die Regierung an solchen kleinen formellen Abweichungen Anstoss nehme, solle sie dafür Sorge tragen, dass die Wahlen im Militär mit der Garantie der Geheimhaltung umgeben seien. Ich halte dafür, dass die Diskussion damit auf ein ganz anderes Terrain verschoben wird, auf das wir uns heute jedenfalls nicht begeben können. Wir haben es mit der Frage der Validierung von Wahlen zu tun, mit der Erledigung bestimmter Einsprachen, nicht mit der Verbesserung des Wahlverfahrens an sich. Wenn da Wünsche geäussert oder bestimmte Begehren gestellt werden, die auf Besserung abzielen, so mag das geschehen. Sie werden geprüft werden, und wenn etwas zu machen ist, so wird auch die bürgerliche Behörde nicht anstehen, bei den militärischen Behörden vorstellig zu werden. Es ist den Herren bekannt, dass die Stimmabgabe der Militärpersonen nach bestimmten Verordnungen und Instruktionen der Armeeführung geschieht. Die bürgerlichen Behörden haben mit derselben nichts zu tun. Soviel ich aus den Instruktionen habe entnehmen können, ist auf die Wahrung des Geheimnisses der Stimmabgabe möglichst Bedacht genommen. Wir sind nicht in den Fall gekommen, irgendwoher Beschwerden zu erhalten, die man ja entweder bei der Militärbehörde selbst oder bei der bürgerlichen Instanz anbringen und mit genaueren Angaben belegen mag, damit wir auf Kor-

rektur dringen können. Ich möchte betonen, dass der Regierungsrat in der Richtung, in welcher sich die Bemängelungen des Herrn Münch bewegen, keine Reklamationen bekommen hat. In den Wahleinsprachen ist davon nicht die Rede, andere Eingaben haben wir nicht bekommen. Das, was Herr Münch gesagt hat, ist das erste, was ich in dieser Richtung gehört habe.

Was die Frage der Papiernot anbelangt, von der man ausgeht, um die Validierung dieser Wahlen wenigstens ausnahmsweise unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu rechtfertigen, so möchte ich doch betonen, dass die Staatskanzlei bisher, obschon sie dazu nicht verpflichtet war, immer noch in der Lage gewesen ist, das Papier, das sie für die amtlichen Wahlzettel braucht, auch den Parteien für die ausseramtlichen Vorschläge zur Verfügung zu stellen. Es wäre auch in den beiden Fällen, die uns heute beschäftigen, durchaus möglich gewesen, sich an die Staatskanzlei zu wenden, um das richtige Papier zu erhalten. Das ist nicht geschehen; ich weiss nicht aus welchem Grunde, ob es so pressiert hat, oder ob man sich nicht Rechenschaft gegeben hat. Nach der Beantwortung des Wahlrekurses von St. Immer durch die jungfreisinnige und die sozialdemokratische Partei ist anzunehmen, dass man dort die Differenz in der Farbe gar nicht bemerkt hat, als man die Zettel bestellte, so dass es vielleicht doch etwas weit geht, wenn man sagt, die Papiernot sei daran schuld. Sie mögen nun entscheiden. Der Entscheid ist eigentlich eine Sache des gesunden Menschenverstandes, und es kann jeder in dieser Sache Richter sein, nachdem er die Wahlzettel miteinander verglichen hat.

M. Rysler. Deux mots de réponse à M. le député Choulat, qui s'est fait le défenseur de la loi. Jé ne lui en fais pas un reproche, je constate simplement qu'il ne la défend pas suffisamment. M. Choulat, si les élections du vallon de St-Imier et de Cerlier doivent être annulées parce que les bulletins employés n'étaient pas conformes aux bulletins officiels, vous devez en même temps et par voie de conséquence logique, adresser à la Chancellerie et par elle au gouvernement de sévères reproches. Il était en effet du devoir de la Chancellerie, respectivement du gouvernement, de faire vérifier toutes les élections et de s'assurer que les bulletins ayant servi au vote étaient conformes au bulletin officiel. Cela n'a pas été fait, je n'en veux pour preuve que l'élection dans le val de Tavannes. Dans cet arrondissement, des bulletins de tous les partis (et il y a quatre bulletins différents) aucun n'est conforme au bulletin officiel.

Puisque la loi dispose que les bulletins non officiels doivent dans la forme comme dans la couleur ne différer en rien du bulletin officiel, la Chancellerie, respectivement le gouvernement, devait examiner toutes les élections. S'il l'avait fait, il aurait constaté que, dans le val de Tavannes, aucun des quatre bulletins qui ont servi à l'élection n'est conforme au bulletin officiel, ni dans la forme, ni dans la couleur. Par conséquent il devait de sa propre initiative proposer l'invalidation de ces élections. A ce propos, M. Gobat me disait il y a un instant que là où il n'y avait pas de plainte, il ne pouvait y avoir de juge. A cela je répons que le gouvernement est un organe chargé de veiller à la stricte observation de la loi, de toutes les lois, par conséquent, partout où

on a employé des bulletins ne remplissant pas les prescriptions légales, les élections devraient être annulées.

Je ne fais pas de proposition, mais je dis simplement que si M. Choulat veut être logique avec lui-même, il devra en formuler une dans ce sens.

M. Choulat. Il me serait très facile de répondre à M. Ryser. Nous n'avons à annuler que les élections contre lesquelles des plaintes ont été portées. La loi ne prévoit pas la cassation d'office. Nous constatons par le rapport du gouvernement qu'il n'y a de plainte portée que contre les élections de Cerlier et de St-Imier; par conséquent nous n'avons pas à nous occuper des élections de Tavannes, parce que, d'autre part, nous ne pouvons pas tenir compte d'une plainte tardive. On me dit qu'il faut adresser des reproches à la Chancellerie, parce qu'elle n'a pas fait le dépouillement de tous les bulletins; mais elle n'a à vérifier le dépouillement officiel des bulletins que s'il est demandé. Elle est obligée de contrôler les procès-verbaux, mais c'est là sa seule obligation.

M. Gobat. Je ne veux pas laisser échapper l'occasion qui m'est donnée de répondre en quelques mots à M. Ryser, puisqu'il a cité mon nom. — Je suis aussi d'avis que le Grand Conseil doit invalider les élections des cercles de St-Imier et de Cerlier en raison d'un vice de forme que les intéressés auraient pu éviter s'ils l'avaient voulu. Il ne s'agit pas pour nous de faire du sentiment, mais de voir si, à teneur du décret applicable en la matière, on peut ou on ne peut pas valider ces élections. M. Ryser reconnaît qu'une partie des électeurs de Cerlier et de St-Imier étaient munis de bulletins d'un format et d'une couleur différents des bulletins officiels. Dès l'instant où l'on constate que les électeurs ont voté, les uns avec des bulletins blancs, les autres avec des bulletins jaunâtres, on doit reconnaître l'irrégularité de la votation. Le décret cantonal sur les votations pose le principe du secret de vote. Il est évident que si l'électeur vote avec un bulletin jaunâtre au lieu d'un bulletin blanc, les membres du bureau électoral et d'autres personnes encore s'en aperçoivent. Il n'est pas exact de dire que l'institution de l'enveloppe dans laquelle est glissé le bulletin sauvegarde suffisamment le secret du vote, car si le bulletin jaunâtre n'est pas visible dans l'enveloppe il est visible quand on l'y introduit. Il y a un instant qui sépare le moment où l'électeur reçoit le bulletin de vote ou le retire de sa poche et celui où il le met dans l'enveloppe, alors qu'il est sous la surveillance des personnes qui l'entourent et notamment du bureau électoral. On peut donc dire qu'à Cerlier et à St-Imier le principe du secret de vote n'a pas été respecté. C'est pourquoi, à teneur du décret cantonal, il n'y a qu'une chose à faire, c'est d'invalider ces élections. Les intéressés auraient dû prendre des précautions pour éviter ces irrégularités et faire en sorte que les électeurs aient à leur disposition des bulletins de la couleur et du format voulus. Les socialistes, dont M. Ryser, savent fort bien que les opérations électorales sont viciées quand la forme n'est pas observée. Il paraît d'autre part que si dans le Jura sud on a passé outre à cette précaution formelle, cela vient de ce que l'on n'y a pas encore l'expérience et la prudence qui sont l'apanage des vieux lutteurs roués aux subtilités du métier. Les

socialistes de Bienne, pour ne parler que d'eux, n'auraient jamais commis la gaffe de faire imprimer des bulletins d'une couleur et d'un format différents du bulletin officiel.

J'ai encore un mot à dire, c'est que je dois repousser les critiques adressées par M. Ryser à l'adresse de la Chancellerie d'Etat. Je ne puis pas admettre qu'elles soient sérieuses, car la Chancellerie n'avait nullement l'obligation, au lendemain du vote, de contrôler tous les bulletins utilisés dans le canton. C'est là une prétention exagérée, comme M. Choulat l'a montré déjà. Où il n'y a pas de plaignant il n'y a pas de juge et dès lors l'enquête gouvernementale ne pouvait porter que sur les opérations électorales ayant provoqué des plaintes. Une enquête générale officielle de la part de la Chancellerie était absolument superflue.

Telles sont les raisons pour lesquelles, sans vouloir abuser davantage de vos instants, je vous prie, dans l'intérêt de l'observation du décret en vigueur et conformément à la jurisprudence constante du Grand Conseil, d'invalider les élections des cercles de Cerlier et St-Imier.

Merz, Regierungspräsident, Berichtstatter des Regierungsrates. Nur wenige Worte, um die Staatskanzlei und damit das Regierungspräsidium gegen die von Herrn Ryser erhobenen Vorwürfe in Schutz zu nehmen. Herr Ryser hat andeuten wollen, wir hätten selbst zur Sache schauen sollen, und wenn wir auch in andern Wahlkreisen derartige Unterschiede in den Wahlzetteln konstatiert hätten, so hätten wir Kassation der sämtlichen Wahlen beantragen sollen. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir das nicht gewusst haben und nicht wissen konnten. Wir sind nicht verpflichtet, das gesamte Wahlmaterial, das uns zugeschickt wird, in den ersten Tagen nach der Wahl zu öffnen, sondern wir sind nur verpflichtet, das Material bei uns zu sammeln und Beschwerden entgegenzunehmen.

Nun ist die Einsprache von Tavannes, auf die es hier ankommt, wie bereits bemerkt, einen Tag zu spät eingelangt; es bestand in diesem Moment keine Möglichkeit mehr, am Wahlresultat etwas zu ändern. Ferner ist in der Einsprache von Tavannes der Differenz in der Farbe der Wahlzettel gar nicht Erwähnung getan; die Herren haben das vollständig ausser acht gelassen, so dass ich heute zum erstenmal davon höre. Sie sehen daraus die vollständige Unschuld der Staatskanzlei und des Regierungspräsidiums.

Luterbacher. Ich war von jeher für grosse Liberalität in allen diesen Stimmzettelfragen. Nirgends aber konnte man so gut wissen, wie genau man es in diesen Dingen nimmt, wie im St. Immortal. Vor nicht langer Zeit haben in Sonceboz Gemeindewahlen stattgefunden, die durch den Regierungstatthalter kassiert worden sind, weil sich gezeigt hatte, dass nicht zulässige Wahlzettel verwendet worden waren. Das war im ganzen St. Immortal bekannt. In einer Gemeinde hatte man nicht genügend amtliche Wahlzettel, man hat deshalb andere verwendet. Es wurden 21 solcher Zettel eingelegt. Das Bureau, das aus Radikalen und Sozialdemokraten zusammengesetzt war, hat einstimmig beschlossen, diese 21 Stimmen als ungültig zu erklären. Also kann man

nicht sagen, man sei nicht orientiert gewesen. Ich kann Herrn Ryser den Namen dieser Gemeinde mitteilen, es waren persönliche Freunde von ihm bei diesem einstimmig gefassten Beschluss beteiligt. Wenn man auf der einen Seite glaubt, das Dekret ganz genau anwenden zu müssen, so finde ich, man sollte die Wahlen von St. Immer kassieren.

M. le Président. Il y a trois groupes de propositions. Tout d'abord, la proposition de non-entrée en matière, pour cause de tardivité, au sujet de Thierachern et de Tavannes.

Puis, un second groupe, Kirchberg.

Enfin, la proposition tendant à casser les élections de St-Imier et de Cerlier.

La non-entrée en matière sur le premier groupe est votée.

Les élections du second groupe ne sont pas contestées ni par le gouvernement ni par la commission. Je les considère comme validées, puisqu'il n'y a pas d'opposition.

Quant aux élections de St-Imier-le-haut et Cerlier, nous sommes en présence de deux manières de voir. Le gouvernement propose de les invalider, M. Münch au contraire propose de les valider.

Abstimmung.

1. Wahlkreis Erlach.

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit . . . 127 Stimmen.

Für den Antrag der Kommissionsminderheit 49 Stimmen.

2. Wahlkreis St. Immer.

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit Mehrheit.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Schneeberger. Zur Wahl der Vizepräsidenten haben Sie einen Vorschlag unserer Fraktion zugestellt erhalten. Wir haben mit Befriedigung festgestellt, dass auf den Vorschlägen der andern Fraktionen der Platz des zweiten Vizepräsidenten offen gelassen ist, und wir setzen ohne weiteres voraus, dass das die Meinung haben soll, dass unsere Fraktion diesmal eine Vertretung im Präsidium bekomme. Wir schlagen Ihnen als zweiten Vizepräsidenten unser Fraktionsmitglied Herrn Grimm vor und möchten Sie ersuchen, diesem Vorschlag zuzustimmen. Sie vermeiden damit einen zweiten Wahlgang, der notwendig würde, wenn Sie sich etwa der Stimme enthalten sollten.

Um das Wort nicht ein zweites Mal verlangen zu müssen, möchte ich bezüglich der Vertretung im Bureau und in den Kommissionen überhaupt hier gleich beifügen, dass das Vertretungsverhältnis gegenüber bisher selbstverständlich etwas ändern wird. Nachdem unsere Fraktion ziemlich verstärkt in den neuen

Grossen Rat eingerückt ist, erheben wir natürlich auch höhere Ansprüche, und zwar genau im proportionalen Verhältnis unserer Fraktionsstärke. Man wird uns in den Kommissionen von 7, 9 und 11 Mitgliedern jeweils zwei Vertreter einräumen müssen. Wir haben mit Befriedigung konstatiert, dass in den Vorschlägen der andern Fraktionen diesem billigen Verlangen Rechnung getragen wird und möchten Sie ersuchen, auch bei den kommenden Kommissionswahlen unsere Vorschläge zu berücksichtigen, damit jeweils ein zweiter Wahlgang vermieden wird. Eine Ausnahme wurde allerdings bei der Rekurskommission gemacht, und wir werden dann noch darauf zurückkommen, wenn diese Wahl vorgenommen wird.

Bei 196 ausgeteilten und 194 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 189, somit bei einem absoluten Mehr von 95 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt

als I. Vizepräsident

Herr Grossrat Hans Pfister, Fürsprecher, in Bern, mit 171 Stimmen.

Die Wahl des II. Vizepräsidenten ist nicht zustande gekommen, da keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht hat. Stimmen haben erhalten die Herren Grimm 51, Albrecht 13, Brand (Bern) 7, Ryser 5, Nyffenegger 4, Aeschlimann 3, Düby 2, Thomet, Dürrenmatt, Stettler, Siegenthaler und Berger je 1.

Herr Albrecht teilt mit, dass er eine eventuelle Wahl als Vizepräsident nicht annehmen würde.

Im zweiten Wahlgang wird bei 185 ausgeteilten und 180 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 89 leer und ungültig, gültige Stimmen 91, gewählt

als II. Vizepräsident

Herr Grossrat Robert Grimm, Redaktor, in Bern, mit 59 Stimmen.

Herr Albrecht erhält 32 Stimmen.

Wahl der Stimmzähler des Grossen Rates.

Bei 190 ausgeteilten und 187 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 8 leer und ungültig, gültige Stimmen 179, somit bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1)	Herr Grossrat Häsler	mit 159 Stimmen
2)	» » Ramstein	» 154 »
3)	» » Comment	» 154 »
4)	» » Stauffer (Thun)	» 119 »

Es wird zur

Beeidigung

des also konstituierten Grossen Rates geschritten. Nach Beeidigung des Grossen Rates, bzw. Abnahme des Amtsgelübdes durch den Präsidenten wird dieser letztere von Herrn Vizepräsident Pfister ebenfalls beeidigt.

Regierungsratswahlen.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

Der Regierungsrat, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 28. April 1918 bei einer Anzahl von 164,280 Stimmberechtigten und bei einer Wahlbeteiligung von 71,661 Bürgern, von welchen 62,503 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 31,252 für die Amtsperiode vom 1. Juni 1918 bis zum 31. Mai 1922 zu Mitgliedern des Regierungsrates gewählt worden sind:

Regierungsrat Fritz Burren, von Bern und Rüegisberg, mit 51,799 Stimmen,

Regierungsrat Rudolf v. Erlach, von Bern, mit 51,356 Stimmen,

Regierungsrat Leo Merz, von Thun, mit 51,278 Stimmen,

Regierungsrat Emil Lohner, von Thun, mit 51,663 Stimmen,

Regierungsrat Dr. Karl Moser, von Konolfingen, mit 51,488 Stimmen,

Regierungsrat Karl Scheurer, von Erlach, mit 50,744 Stimmen,

Regierungsrat Henri Simonin, von Bémont, mit 51,761 Stimmen,

Regierungsrat Alfred Stauffer, mit 47,595 Stimmen,

Regierungsrat Dr. Hans Tschumi, von Wolfisberg, mit 50,991 Stimmen.

2. Es wird beurkundet, dass gegen diese Wahlen keine Einsprache eingelangt ist.

3. Diese Wahlen werden vom Regierungsrat in Ausführung von § 33 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als gültig erklärt.

4. Von diesem Ergebnis wird dem Grossen Rat Kenntnis gegeben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Die Herren Regierungsräte Burren, v. Erlach, Lohner, Merz, Moser, Scheurer, Simonin, Stauffer und Tschumi leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Organisation der Direktionen des Regierungsrates.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen.)

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen ein gedruckter Antrag des Regierungsrates betreffend die Zuteilung der Verwaltungszweige der Staatsverwaltung für die nächste Verwaltungsperiode unter die Mitglieder des Regierungsrates und die Bildung der verschiedenen Direktionen ausgeteilt worden. Sie werden daraus entnommen haben, dass nur folgende Direktionen eine Veränderung der bisherigen Besetzung aufweisen. In erster Linie war die infolge des Todes des Herrn Regierungsrat Locher verwaiste Direktion des Innern neu zu besetzen. Sie ist in den 6 Monaten, die seit dem Tode des Herrn Locher verflossen sind, stellvertretungsweise von Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi verwaltet worden. Herr Tschumi hat den Wunsch geäussert, von der Polizeidirektion, die er bisher verwaltet hatte, zu der Direktion des Innern überzugehen und der Regierungsrat hat geglaubt, diesem Wunsche entsprechen zu sollen mit Rücksicht auf die besonderen Erfahrungen, die Herrn Dr. Tschumi auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung einerseits und des Gewerbewesens andererseits zukommen, Gebiete, die besonders bei der Direktion des Innern vertreten sind.

Die Polizeidirektion, die durch den Uebertritt des Herrn Dr. Tschumi vakant wird, soll nach Antrag des Regierungsrates dem neugewählten Mitglied, Herrn Stauffer, zugeteilt werden. Herr Stauffer wird jedenfalls nach seinen bisherigen Erfahrungen mindestens auf einem bestimmten Gebiet seiner Direktion von vornherein ausserordentlich wertvolle Dienste leisten können: bei der Verwaltung der ausgedehnten Domänen, die mit den Strafanstalten zusammenhängen, insbesondere auch bei der Kultivierung der neu angekauften oder noch anzukaufenden Domäne Tessenberg, die für die zu verlegende Anstalt Trachselwald dienen soll.

Im übrigen handelt es sich noch um folgende Aenderungen: Die bisherigen Inhaber der Unterrichtsdirektion und der Justizdirektion, Herr Lohner und der Sprechende, beabsichtigen, ihre Direktionen untereinander auszutauschen, und der Regierungsrat hat diesem Tausch beigestimmt. Dieser Wechsel wurde durch ein bestimmtes und dringendes Begehren des Herrn Lohner veranlasst, der, nachdem er 9 Jahre der Unterrichtsdirektion vorgestanden, nun zu einer andern Direktion übergehen und die Justizdirektion übernehmen will. Der Sprechende als bisheriger Inhaber der Justizdirektion hat sich diesem Verlangen aus Gründen der Anciennität und Kollegialität gegenüber dem älteren Kollegen unterzogen, um einem Konflikt auszuweichen.

Der bisherige Inhaber der Militärdirektion, Herr Scheurer, hat den Wunsch ausgesprochen, davon ent-

hoben zu werden, weil er einerseits mit der Verwaltung der Finanzen und Domänen und anderseits mit der Stellvertretung auf der Direktion der Bauten und Eisenbahnen, die ihn während der Abwesenheit ihres Direktors im Militärdienst häufig in Anspruch nimmt, genügend zu tun habe, um hier entlastet zu werden. Der Regierungsrat hat geglaubt, ihm diese Entlastung gewähren zu müssen. Herr Lohner hat sich bereit erklärt, zu der Justizdirektion noch die Militärdirektion zu übernehmen.

Das sind die Anträge, soweit sie Aenderungen bringen. Im übrigen bleibt es bei der bisherigen Zuteilung der Direktionen. Sie sehen, dass Herr Burren das Kirchen- und Armenwesen beibehält, Herr Dr. Moser Landwirtschaft und Forsten, Herr v. Erlach Bauten und Eisenbahnen, Herr Simonin Gemeinwesen und Sanität, Herr Scheurer Finanzen und Domänen.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates und auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Es sind die Verwaltungszweige der Staatsverwaltung für die Verwaltungsperiode 1918 bis 1922 folgendermassen den Mitgliedern des Regierungsrates zuzuteilen:

1. Die Verwaltung des Innern an Regierungsrat Dr. Tschumi;
2. die Verwaltung der Sanität an Regierungsrat Simonin;
3. die Verwaltung der Justiz an Regierungsrat Lohner;
4. die Verwaltung der Polizei an Regierungsrat Stauffer;
5. die Verwaltung des Militärs an Regierungsrat Lohner;
6. die Verwaltung der Domänen an Regierungsrat Scheurer;
7. die Verwaltung der Finanzen an Regierungsrat Scheurer;
8. die Verwaltung des Unterrichtswesens an Regierungsrat Merz;
9. die Verwaltung der öffentlichen Bauten an Regierungsrat v. Erlach;
10. die Verwaltung der Eisenbahnen an Regierungsrat v. Erlach;
11. die Verwaltung der Forsten an Regierungsrat Dr. Moser;
12. die Verwaltung der Landwirtschaft an Regierungsrat Dr. Moser;
13. die Verwaltung des Armenwesens an Regierungsrat Burren;

14. die Verwaltung des Gemeinwesens an Regierungsrat Simonin;

15. die Verwaltung des Kirchenwesens an Regierungsrat Burren.

B. Es sind für die genannte Verwaltungsperiode gemäss dieser Zuteilung folgende 9 Direktionen zu bilden:

1. Direktion des Innern;
2. Direktion des Gemeinwesens und der Sanität;
3. Direktion der Justiz und des Militärs;
4. Direktion der Polizei;
5. Direktion der Finanzen und der Domänen;
6. Direktion des Unterrichtswesens;
7. Direktion der Bauten und der Eisenbahnen;
8. Direktion der Forsten und der Landwirtschaft;
9. Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. April 1918.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. April 1918, beurkundet:

1. Das Gesetz über Jagd- und Vogelschutz ist mit 46,198 gegen 37,921 Stimmen, also mit einem Mehr von 8277 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel betrug 4980.

2. Das Gesetz betreffend die vorübergehende Erhöhung des Salzpreises ist mit 46,673 gegen 38,089 Stimmen, also mit einem Mehr von 8584 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel betrug 4252.

3. Die Vorlage betreffend Revision der Staatsverfassung (Aufhebung von Art. 33, letzter Absatz) ist mit 40,509 gegen 37,526 Stimmen, also mit einem Mehr von 2983 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel betrug 8726.

Die Zahl der am 28. April 1918 in kantonalen Anlässen Stimmberechtigten betrug 164,918.

Von diesem Ergebnis wird in Ausführung des Dekretes vom 22. November 1904 dem Grossen Rat Kenntnis gegeben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Gesetz über Jagd und Vogelschutz			Gesetz betreffend Erhöhung des Salzpreises			Staatsverfassung (Aufhebung von Art. 33, letzter Absatz)		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	4,597	1,361	918	138	1,207	1,132	106	1,003	1,093	261
Aarwangen	6,991	1,905	2,297	395	1,782	2,454	365	2,320	1,655	582
Bern	33,646	8,843	7,809	601	8,361	8,563	501	10,721	5,369	937
Biel	7,402	2,071	1,721	10	1,997	1,761	1	1,569	1,978	1
Büren	3,209	1,312	823	219	1,167	985	171	1,058	843	397
Burgdorf	7,942	2,109	2,274	414	2,314	2,207	293	1,904	2,189	639
Courtelary	6,407	705	2,032	115	795	1,925	138	646	1,856	240
Delsberg	4,393	542	1,559	92	554	1,550	97	856	1,101	221
Erlach	1,707	552	353	91	692	238	78	433	387	159
Fraubrunnen	3,585	1,452	734	119	1,992	911	113	1,319	714	227
Freibergen	2,421	185	1,101	50	214	1,069	62	434	755	106
Frutigen	3,105	330	867	134	497	752	99	330	765	169
Interlaken	6,830	1,137	2,143	315	1,665	1,687	235	1,363	1,682	518
Konolfingen	7,652	1,892	1,251	132	1,776	1,383	113	1,744	1,189	302
Laufen	2,041	192	943	66	153	1,012	54	666	400	77
Laupen	2,350	423	485	46	448	457	49	486	377	90
Münster	5,456	987	1,428	110	884	1,511	138	783	1,333	258
Neuenstadt	989	169	145	12	133	174	19	59	226	41
Nidau	5,162	1,481	1,769	249	1,514	1,781	212	1,335	1,624	426
Oberhasli	1,673	132	976	29	570	532	27	359	626	64
Pruntrut	6,445	422	2,564	110	642	2,311	122	738	1,922	202
Saanen	1,451	282	170	33	295	156	34	235	167	83
Schwarzenburg	2,574	293	393	42	276	426	26	284	356	88
Seftigen	5,063	858	1,374	116	906	1,346	97	1,051	1,060	198
Signau	6,019	984	1,083	161	954	1,121	153	824	1,019	385
Obersimmenthal	1,936	385	535	71	443	477	64	391	437	134
Niedersimmenthal	3,089	713	1,062	135	869	919	135	701	910	244
Thun	10,436	2,489	3,642	540	2,795	3,412	394	2,888	2,629	850
Trachselwald	5,906	1,247	863	103	1,007	1,139	89	936	956	185
Wangen	4,441	1,172	1,243	196	1,105	1,321	176	1,288	944	333
Militär	—	1,296	1,641	136	1,022	1,961	91	1,785	964	309
Zusammen	164,918	37,921	46,198	4,980	38,089	46,673	4,252	40,509	37,526	8,726

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob nicht im Sinne der Erweiterung und Ergänzung eine Revision des kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzes anzustreben sei.

Dür

und 35 weitere Mitglieder der sozialdemokratischen Grossratsfraktion.

M. le **Président**. Je pense qu'il n'y a pas lieu de tenir encore une séance, mais le gouvernement nous a fait distribuer deux rapports.

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die beiden Ihnen ausgeteilten Berichte anbelangt, betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft und betreffend die vorläufige Verlegung des Lehrerinnenseminars nach Thun, so können dieselben nach meiner Auffassung nicht Anlass zu einer Verlängerung der Session geben. Wenn es dem Rate möglich ist, heute mit den Traktanden, die er sich vorgenommen hat, fertig zu werden, so glaube ich nicht, dass man morgen wegen dieser beiden Traktanden Sitzung zu halten braucht. Bei der Vorlage über Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen handelt es sich um eine Gesetzesvorlage, für die eine Kommission bestellt werden muss, so dass also die Vorlage erst in einer spätern Session zur Behandlung kommen kann.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, zur Behandlung dieser Gesetzesvorlage eine Extrasession auf Anfang August ansetzen zu wollen. In dieser Extrasession könnte gleichzeitig das Erbschaftsteuergesetz, das dringend der Erledigung harret, in erster

Lesung behandelt werden. Was den Bericht des Regierungsrates über die vorläufige Verlegung des Lehrerinnenseminars von Hindelbank nach Thun anbelangt, so handelt es sich hier nicht um einen Gegenstand, der im Grossen Rat gestützt auf diesen Bericht behandelt werden müsste, sondern es ist eine orientierende Mitteilung des Regierungsrates an den Grossen Rat, damit der Grosse Rat, der sich in der letzten Session eingehend mit dieser Frage befasst hat, auf dem laufenden bleibt. Wenn der Grosse Rat nicht eine andere Auffassung hat, so ist es nach der Meinung des Regierungsrates nicht nötig, über diesen Bericht in dieser Session zu diskutieren.

Jenny. Ich betrachte es als selbstverständlich, dass die beiden Vorlagen, die erwähnt worden sind, in der gegenwärtigen Session nicht zur Behandlung kommen können. Wir sind mit der Ansetzung einer Extrasession im Laufe des Sommers durchaus einverstanden, nur sollte man dieselbe nicht auf Anfang August, mitten in die Erntearbeit, ansetzen, sondern auf Anfang Juli, zwischen Heuet und Ernte, wo es eher möglich ist, zur Erledigung dringender Fragen eine kurze Session abzuhalten. Zweifellos muss man wegen des Lehrerbildungsgesetzes, das eine zweimalige Behandlung erfahren und das noch in diesem Jahr zur Abstimmung gelangen muss, eine Extrasession abhalten.

Pfister. Da von Fragen der Tagesordnung gesprochen wird, möchte ich mir erlauben, auch einen Antrag zu stellen, betreffend die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Ständerates, nämlich es sei diese Wahl zu verschieben. Die Demission des Herrn v. Steiger ist etwas überraschend gekommen, weil seine Wahl zum Vizekanzler der schweiz. Eidgenossenschaft erst ganz kurz vor dieser Session eintrat. Es sind von verschiedenen Seiten Kandidaten aufgestellt worden; wir haben die Sache auch in unserer Fraktion besprochen, aber es schien uns, dass die Frage noch so unabgeklärt sei, dass noch etwas Zeit darüber vergehen müsse. Irgend ein wachsender Schaden ist nicht zu befürchten, Herr Steiger vertritt den Kanton noch in der gegenwärtigen Session der Bundesversammlung, er hat erst am 1. Juli demissioniert und vor dem Herbst wird voraussichtlich keine Session der Bundesversammlung mehr stattfinden, so dass diese Wahl auf die ausserordentliche Session des Grossen Rates, sei es im Juli oder August, verschoben werden könnte. Ich bin also der Meinung, dass man heute mit der Erledigung der Wahlgeschäfte fortfahren sollte, um nicht morgen eine Extrasitzung zur Erledigung des Restes der Wahlen halten zu müssen.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Mitteilungen des Herrn Regierungspräsidenten nur noch dahin ergänzen, dass alles, was in dieser Session zu geschehen hätte, die Einsetzung einer Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft wäre. Diese Kommission muss die nötige Zeit haben, um das Gesetz für die Sommersession vorzubereiten. Die zweite Beratung hätte dann in der ordentlichen Septembersession stattzufinden, so dass das Gesetz Ende

Oktober oder anfangs November vor die Volksabstimmung kommen könnte.

Der Rat beschliesst, heute die Session zu schliessen und anfangs Juli eine ausserordentliche Session abzuhalten. — Das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen. — Die Ersatzwahl in den Ständerat wird auf den Juli verschoben.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Bern, den 31. Mai 1918.

An den

Regierungsrat des Kantons Bern z. H. des Grossen Rates.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Infolge meiner Wahl zum schweiz. Vizekanzler sehe ich mich veranlasst, um meine Entlassung als Mitglied des Ständerates auf 1. Juli dieses Jahres nachzusuchen. Für das mir während vieler Jahre geschenkte Zutrauen spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus.

Hochachtend

A. Steiger, Ständerat.

Herrn Ständerat Steiger wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

Wahl eines Mitgliedes des Handelsgerichtes.

Herr Grossrat Jenny, Mitglied des Handelsgerichtes, hat an den Präsidenten des bernischen Handelsgerichtes folgendes Schreiben geschickt:

«Infolge vermehrter öffentlicher Inanspruchnahme sehe ich mich veranlasst, meine Demission als Mitglied des Handelsgerichtes einzureichen. Einem besondern Wunsche der Handels- und Gewerbekammer nachkommend, welche Wert darauf legte, dass auch die Landwirtschaft im Handelsgerichte vertreten sei, habe ich s. Z. das Mandat übernommen. Die Mitwirkung an dieser neuen Gerichtsinstitution hat mir viel Freude und Belehrung geboten und bedaure ich, mangels verfügbarer Zeit zurücktreten zu müssen.»

Die Demission wird unter Verdankung der geleisteten Dienste angenommen.

Die kantonale Handels- und Gewerbekammer hat folgendes Schreiben an den Rat gerichtet:

An die
Staatskanzlei des Kantons Bern z. H. des Grossen Rates
Bern.

Sehr geehrter Herr!

Wie wir durch Sie und in einem direkten Schreiben an unsere Adresse vernommen haben, hat Herr Nationalrat Jenny, Worblaufen, als Mitglied des bernischen Handelsgerichtes seine Demission eingereicht.

Wir haben, nach unserer Praxis, uns sofort mit dem Präsidenten des Handelsgerichtes, Herrn Oberrichter Trüssel, in Verbindung gesetzt und sind über eingekommen, dass an Stelle des Herrn Jenny wiederum eine Persönlichkeit treten müsse, die im Handel mit landwirtschaftlichen Produkten durchaus bewandert ist. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Präsidenten des Handelsgerichtes schlagen wir Ihnen deshalb zur Wahl vor: Herrn Rud. Minger, Landwirt, in Schüpfen.

Herr Minger wurde uns aus massgebenden Kreisen des landwirtschaftlichen Produktenhandels als sehr tüchtig und geeignet empfohlen, die Stelle eines kaufmännischen Handelsrichters auszufüllen.

Wir erlauben uns deshalb, Ihnen gemäss Art. 68 des Gerichts-Organisationsgesetzes vom 31. Januar 1909 zuhanden des Grossen Rates Herrn Minger zur Wahl vorzuschlagen.

In vollkommener Hochachtung

Der Präsident i. V.:
Rob. Bratschi.

Der Sekretär:
Dr. A. Haas.

Schneeberger. Das Vertretungsverhältnis in dem viele Mitglieder zählenden Handelsgericht ist ein ganz einseitiges. Unsere Partei ist dort bei einem Mitgliederbestand von 40 mit einem einzigen Mitglied vertreten. Jedermann wird einsehen, dass dieses Vertretungsverhältnis nicht richtig ist. Wir haben uns deshalb erlaubt, hier ebenfalls einen Vorschlag zu machen, indem wir an Stelle von Herrn Nationalrat Jenny Herrn Grossrat Jacques Schlumpf, Sekretär, vorschlagen. Es wird im Schreiben der Handels- und Gewerbekammer allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass Herr Jenny ein Landwirt gewesen sei und dass er wieder durch einen Berufskollegen ersetzt werden sollte. Wenn wir aber das Mitgliederverzeichnis des Handelsgerichtes durchgehen, so sehen wir, dass dort noch andere Berufsleute vorhanden sind, die Herrn Jenny vertreten können. Das Gericht wird deshalb nicht einseitiger zusammengesetzt, sondern, nach den Parteien berechnet, gerechter; die Landwirtschaft ist immerhin noch sehr stark vertreten, während bis jetzt ein einziger Vertreter der Arbeiterschaft dem Gericht angehört hat. Namens unserer Fraktion möchte ich Ihnen empfehlen, dieses Missverhältnis einigermaßen gutzumachen, indem Sie unserem Vorschlage zustimmen.

Bei 170 ausgeteilten und 161 wieder eingelegten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 159, somit bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Rudolf Minger, Landwirt, in Schüpfen, mit 114 Stimmen.

Herr Jacques Schlumpf erhält 45 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Hat der Regierungsrat genügende Massnahmen getroffen, auf dass die Lebensmittelproduktion im Grossen Moos und im Strandbodengebiet gegen Wasserschaden herrührend vom Schleusenschluss in Nidau geschützt wird und was gedenkt er ferner zu tun, damit in Zukunft die Bielersee-Wasserverhältnisse im grossen finanziellen Interesse des Staates Bern, der Grossmoos- und Strandbodenbesitzer und im Interesse der allgemeinen Volksernährung konstanter und besser werden?

Klening, Gyger.

Geht an den Regierungsrat.

Die Neubestellung der Kommissionen zur Vorbereitung der beim Grossen Rat anhängigen noch unerledigten Geschäfte wird dem Bureau übertragen.

Wahl der Wahlaktenprüfungskommission.

Bei 166 ausgeteilten und 163 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 162, somit bei einem absoluten Mehr von 82 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1)	Herr Grossrat	Seiler	mit 131 St.
2)	»	» Ingold (Lotzwil)	» 122 »
3)	»	» Stähli	» 125 »
4)	»	» Luterbacher	» 124 »
5)	»	» Scholer	» 90 »
6)	»	» Albrecht	» 93 »

Herr Münch erhält 81 Stimmen und es ist somit für die Wahl des 7. Mitgliedes ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Im zweiten Wahlgang wird bei 145 ausgeteilten und 141 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 40 leer und ungültig, gültige Stimmen 101, gewählt:

7)	Herr Grossrat	Münch	mit 99 St.
----	---------------	-------	------------

Wahl der Justizkommission.

Bei 160 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 156, somit bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1)	Herr Grossrat Gobat	mit 116 St.
2)	» » Hess (Dürrenroth)	» 117 »
3)	» » Meyer (Langenthal)	» 112 »
4)	» » Segesser	» 116 »
5)	» » v. Steiger	» 86 »
6)	» » Dübi (Thun)	» 81 »

Herr Moor erreicht mit 76 Stimmen das absolute Mehr nicht und es muss daher ein zweiter Wahlgang stattfinden.

Im zweiten Wahlgang wird bei 140 ausgeteilten und 135 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 37 leer und ungültig, gültige Stimmen 98, gewählt:

7)	Herr Grossrat Moor	mit 95 St.
----	--------------------	------------

Wahl der Staatswirtschaftskommission.

Bei 165 ausgeteilten und 160 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 157, somit bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1)	Herr Grossrat Brand	mit 117 St.
2)	» » Gnägi	» 122 »
3)	» » Girod	» 120 »
4)	» » Mühlemann	» 122 »
5)	» » Nyffeler	» 123 »
6)	» » Siegenthaler	» 123 »
7)	» » Schneeberger	» 84 »
8)	» » Walther	» 81 »
9)	» » Ingold (Wichtrach)	» 82 »

Wahl des Kantonalbankpräsidenten.

Bei 160 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, gültige Stimmen 142, somit bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Albert Berger, in Langnau, mit 123 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren Bühler (Frutigen) 9, Müller (Bern) 6, vereinzelt 4.

Berger (Langnau). Ich danke Ihnen allen für die grosse Ehre, die Sie mir haben zuteil werden lassen, indem Sie mich soeben an die Spitze unseres kantonalen Finanzinstitutes gestellt haben. Ich erkläre

hiermit, dass ich die Wahl zum Bankpräsidenten annehme und dass ich verfassungsgemäss der Regierung meine Demission als Mitglied des Grossen Rates einreichen werde.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 145 ausgeteilten und 140 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 19 leer und ungültig, gültige Stimmen 121, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt

als Regierungspräsident
Herr Regierungsrat Simonin mit 109 Stimmen,
als Vizepräsident
Herr Regierungsrat Moser mit 107 Stimmen.

Die Wahl des Steuerverwalters wird nach Antrag der Regierung, die noch nicht im Falle ist, einen Vorschlag zu machen, auf eine spätere Session verschoben.

Wahl des Präsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission.

Bei 140 ausgeteilten und 138 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, gültige Stimmen 132, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt

als Präsident
Herr Dr. F. Volmar, Bern, mit 80 Stimmen,
als Mitglieder
Herr O. Aegerter, Kaufmann, Bern mit 88 St.
» H. Anderegg, Wangen a/A. » 93 »
» A. Courvoisier, Kaufmann, Biel » 93 »
» H. Hofstetter, Hotelier, Heustrichbad » 90 »
» F. Moser, Notar, Münsingen » 92 »
» R. Ramseyer, chef d'atelier, Villeret » 94 »
» Reinmann, Gemeindeschreiber, Interlaken » 92 »
» G. Daucourt, notaire, Porrentruy » 91 »
» Dr. H. Dürrenmatt, Fürsprecher, Herzogenbuchsee » 93 »
» E. Villemain, notaire, Porrentruy » 94 »
» F. v. Wurstemberger, Kaufmann, Bern » 92 »

Herr G. Röthlisberger, Käsehändler,
Langnau mit 85 St.
» E. Rebold, Kassier, Bern » 91 »
» A. Walther, Pierrist, Biel » 87 »
» A. Berner, Geschäftsführer, Bern » 68 »

sieurs qui ont eu la patience de rester jusqu'au bout
et je déclare la session close.

als Ersatzmänner

Herr R. Marcuard, Bankier, Bern mit 94 St.
» G. Müller, Baumeister, Bargaen » 91 »
» R. Weber, Grossrat, Grasswil » 81 »
» J. Schlumpf, Verwalter, Bern » 77 »

Schluss der Sitzung und der Session um 2¹/₄ Uhr.

M. le **Président**. Nous sommes enfin arrivés à
la fin de notre ordre du jour. Je remercie ces mes-

Der Redakteur:

Zimmermann.